Verlagsort Danzig.

DANZIGER WIRTSCHAFTSZEITUNG

ZUGLEICH
MITTEILUNGEN DER HANDELS-
KAMMER ZU DANZIG

FERNER
POLNISCHE WIRTSCHAFTSGESETZE
IN DEUTSCHER ÜBERTRAGUNG

BEILAGEN: DANZIGER JURISTISCHE MONATSSCHRIFT
MITTEILUNGEN DER INTERNATIONALEN MESSE A.-G. DANZIG

1. APRIL 1927 NUMMER 13 7. JAHRGANG

Aus dem Inhalt:

Wohnungswirtschaft und Wohnungsbau
Von Oberregierungsrat Briesewitz.

Begründung des Senats für den Gesetzentwurf zur Beseitigung der Wohnungsnot

Deutscher Schiffbau im Jahre 1926

Mitteilungen der Handelskammer

Die polnischen
Handelsvertragszölle und Einfuhrverbote
Nachtrag zum polnischen Zolltarif
Herausgegeben im Auftrage der Handelskammer zu Danzig
Zu beziehen durch die Auskunftsstelle der Handelskammer zu Danzig

DRUCK: A. SCHROTH, DANZIG, HEILIGEGEISTGASSE 83

Die „D. W. Z." kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

bei den Handelskammern in: Allenstein, Berlin, Bremen, Breslau, Chemnitz, Dessau, Dortmund, Dresden, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a. M., Freiburg, Gießen, Halle a. d. S., Hamburg, Hannover, Heidelberg, Köln a. Rh., Königsberg, Leipzig, Lübeck, Magdeburg, Mannheim, Minden (Westfalen), Oppeln, Osnabrück, Saarbrücken, Sonneberg, Stettin, Stuttgart, Zittau.

bei den Verbänden: Deutscher Industrie- und Handelstag, Berlin, Deutsch-Russischer Verein, Berlin, Reichsverband der Deutschen Industrie, Berlin, Verband Russischer Großkaufleute, Industrieller und Financiers in Deutschland, Berlin, Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie, Berlin.

bei Behörden: Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Reichsbahndirektion Osten, Frankfurt (Oder), Zweigstelle des Auswärtigen Amtes, Nürnberg 2.

bei übrigen Stellen: Meßamt Leipzig, Institut für Wirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Osteuropa-Institut, Breslau, Verkehrsbüro, Berlin C. 2, Polnisches Generalkonsulat, Berlin W. 35, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald.

In Polen:

bei den Handelskammern in: **Bielitz, Bromberg, Graudenz, Lemberg, Posen, Thorn.**

bei Behörden: Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen).

bei Verbänden: Verband deutscher Industrieller und Kaufleute in Polen, Bromberg, Oberschlesischer Berg- und Hüttenmänn.-Verein, Kattowitz, Deutschtumsbund zur Wahrung der Minderheitsrechte, Posen, Centrala Zwiazku Kupcow, Warschau, Centralny Zwiazek Polskiego Przemysłu, Warschau.

bei übrigen Stellen: Konsulat der Tschecho-Slowakischen Republik, Posen, Biblioteka Sejmu, Warschau, Legation de Suisse, Warschau.

In Rußland und den Randstaaten:

in Moskau: Bibliothèque Centrale D. O. V. W. R., Zentralbibliothek W. S. N. H.

„ **Memel:** Handelskammer,

„ **Reval:** Kaufmannskammer,

„ **Riga:** Kaufmannskammer, Rigaer Wirtschaftszeitung.

Im übrigen Ausland:

in Amsterdam: Amsterdamer Handelskammer, Polnisches Konsulat,

„ **Budapest:** Budapester Handels- und Gewerbekammer, Bund der Ungarischen Fabrikindustrieller,

„ **Bukarest:** Dr. M. Margulies,

„ **Genf:** Internationales Arbeitsamt (Bureau de Traveille), Société des Nations (Völkerbund),

„ **Kopenhagen:** Königl. dänisches Ministerium des Äußern,

„ **London:** British Overseas Bank, „European Finance",

„ **Paris:** Handelskammer zu Paris,

„ **Prag:** Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer,

„ **Reichenberg:** Handels- und Gewerbekammer,

„ **Rom:** Instituto Nazionale,

„ **Stockholm:** Allgemeiner Schwedischer Exportverein,

„ **Wien:** Auslandsdeutsche Kammer für Handel und Volkswirtschaft, Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie.

Danziger Wirtschafts-Zeitung

zugleich Mitteilungen der Handelskammer zu Danzig

Herausgegeben von dem Syndikus der Handelskammer Dr. Br. Heinemann. Schriftleiter: Dr. Chrzan

mit den Beilagen: **Danziger juristische Monatsschrift**

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung und den Amtlichen Nachrichten der Danziger Internationalen Messe-Akt.-Ges.

7. Jahrgang — **Nr. 13** — 1. April 1927

Wohnungswirtschaft und Wohnungsbau 194
Von Oberregierungsrat Briesewitz.

Begründung des Senats für den Gesetzentwurf zur Beseitigung der Wohnungsnot 198

Deutscher Schiffbau im Jahre 1926 200

Mitteilungen der Handelskammer

Bekanntmachung 201
Sonderrabatt im Einzelhandel 201
Schlafwagen Danzig—Krakau 201
Berichte der Deutschen Orientbank A.-G., Berlin 201
Nachweis von Geschäftsverbindungen 202
Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 21. bis 26. März 1927 . . 203
Danziger Wertpapiere 203
Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse 203
Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege 203
Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege 204
Gebühren der Außenhandelsstelle der Freien Stadt Danzig für Erteilung von Einfuhrbewilligungen 204
Liste der unpünktlichen Wechselzahler in Polen 204

Danzig:
Monatliche Wirtschaftszahlen aus Danzig und Polen 204
Aufgaben der russischen Handelsvertretung in Danzig 205
Geldsammlung zur Beschaffung von Rundfunkgerät für Blinde 206

Polen:
Die polnische Höchstpreisverordnung für Zucker 206

Deutsches Reich:
Internationale Handelsmesse in Brüssel 206
Die Neuregelung der Gewerbesteuer in Preußen für 1927 207

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.— Dg. unter Kreuzband nach Polen 11.— Dg. und dem Ausland 12.— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1.— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Chrzan.

Wohnungswirtschaft und Wohnungsbau.

Von Oberregierungsrat Briesewitz.

Mieter und Hausbesitzer, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Beamter und Privatangestellter, alle sind sich darüber einig, daß die Wohnungszwangswirtschaft kein Dauerzustand bleiben darf, daß gewissen Vorteilen, die die Wohnungszwangswirtschaft zurzeit bietet, ganz erhebliche Schäden gegenüberstehen, und daß man im Interesse jedes Einzelnen, nicht zuletzt des Mieters selbst, wieder zu normalen wirtschaftlichen Verhältnissen auf dem Wohnungsmarkt zurückkehren muß.

Ich brauche die üblen Folgen, die sich aus der jetzigen Wohnungszwangswirtschaft, die durch die Wohnungsnot bedingt ist, ergeben, nicht im einzelnen aufzuführen; jeder hat sie, wenn nicht am eigenen Leibe, so doch mittelbar auf allen möglichen Gebieten erfahren. Die jetzigen Verhältnisse auf unserm Wohnungsmarkt zerstören in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung die Kräfte unseres Volkes, sie hindern in starkem Umfange die wirtschaftliche Entfaltung des Einzelnen, insbesondere von jungen aufwärtsstrebenden Gewerbetreibenden. Sie unterbinden jede freiere Entfaltung von Kräften, die in unserm Volke nach Betätigung drängen, sie nehmen vielen Arbeitsfreude und Arbeitskraft.

Auf der anderen Seite schützen die Zwangswirtschaftsbestimmungen wirtschaftlich schwache Familien, die ohne ihre Schuld Vermögen und Existenz verloren haben und die bei den heutigen Wohnverhältnissen von den eigenen Volksgenossen oder von zahlungsfähigeren Ausländern in kurzer Zeit vernichtet werden würden, wenn man ihnen den augenblicklichen Schutz von heute auf morgen entziehen würde. Es gilt aber nicht allein auf diese leistungsschwachen Familien Rücksicht zu nehmen, sondern auch auf die Existenzfähigkeit unserer Industrie und unseres Handels, die empfindliche Schläge und Stockungen erleiden würde, ginge man bei Lösung dieses Problems unvorsichtig und voreilig an's Werk.

Bei Abwägung aller dieser Verhältnisse ist man trotz gewisser Augenblicksvorteile, die die Wohnungszwangswirtschaft zweifellos bietet, allgemein zu dem Ergebnis gekommen, daß die Beseitigung der Wohnungszwangswirtschaft dringend notwendig ist und mit größter Beschleunigung betrieben werden muß, aber systematisch und zielbewußt, nicht Hals über Kopf und nicht planlos. Diesen Gedankengang haben sich die weitesten Bevölkerungskreise und zwar aus den verschiedensten, sogar entgegengesetzten Lagern zu eigen gemacht, so daß man hierbei fast von einer Einheitsfront sprechen kann. Selbstverständlich muß man, wenn man von einer Einheitsfront hierbei spricht, diejenigen ausschalten, die aus irgend welchen Gründen nach der einen oder nach der anderen Seite weit über das Ziel hinausschießen und die Vorschläge machen, die in der Praxis nicht zu verwirklichen sind. Bei diesen extremen Vorschlägen handelt es sich zu einem größten Teil auch nicht um solche ernstlicher Art, sondern um Vorschläge, die aus taktischen Gründen gemacht werden, sei es um mit Schlagworten eine größere Anhängerschaft für sich zu gewinnen, sei es um bei Kompromißverhandlungen scheinbare Kompensationen in die Wagschale werfen zu können.

Wenn wir so feststellen können, daß in dem Hauptziel und in dem Hauptgedanken über die Zwangswirtschaft eine erfreuliche Uebereinstimmung besteht, so gehen doch die vorgeschlagenen Wege zur Verwirklichung dieses Gedankens noch sehr weit auseinander.

Der Grund hierfür liegt zum Teil in den einzelnen Weltanschauungen begründet, je nachdem der eine oder der andere grundsätzlich mehr oder weniger der kapitalistischen oder der sozialistischen Weltanschauung näher steht. Bei diesen verschiedenen Weltanschauungen ist im Endergebnis die Frage der Verteilung der Lasten auf die einzelnen Bevölkerungskreise von ausschlaggebender Bedeutung, welche Lasten für die Erreichung des Zieles überhaupt erforderlich sind und welche Kreise diese notwendigen Lasten tragen sollen.

Die verschiedenen Richtungen spiegeln sich in den einzelnen Entschließungen wieder, die im Deutschen Reich gefaßt worden sind: von den freien Gewerkschaften, den christlichen Gewerkschaften, den Hausbesitzer-Organisationen, den Mieterorganisationen, den Vertretern der Wirtschaftsverbände, dabei insbesondere von dem Steuerausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstages. Je nach der Einstellung wird in den Entschließungen meistens sehr radikal, entweder die sofortige Aufhebung der Zwangswirtschaft verlangt oder die Beibehaltung der Zwangswirtschaft für alle Zeiten, wenigstens aber für eine unabsehbare Zeit gefordert. Die Entschließungen sind meistens sehr schroff abgefaßt, um die Tendenz der einzelnen Organisationen besonders scharf hervorzuheben. Es ist daher sehr schwer für denjenigen, der unvoreingenommen die Wahrheit sucht, das Richtige herauszufinden und dies als das richtig Erkannte zu verteidigen und durchzusetzen. Leichter erscheint dieses schon dann, wenn man nicht allein die Entschließungen als solche nebeneinander kritisch betrachtet, sondern wenn man die Beratungen und Begründungen für diese Entschließungen hinzuzieht. Man wird dann finden, daß die Gegensätze tatsächlich nicht so schroff sind, wie sie in den Entschließungen erscheinen, ja daß sich sogar in vielen Einzelheiten Berührungspunkte finden.

Wenn man von einzelnen ganz einseitig eingestellten Vertretungen absieht, so finden wir, was bereits oben gesagt ist, daß ganz allgemein der Abbau der Zwangswirtschaft gefordert wird. Aber auch die als Vertreter der Wirtschaft anzusprechenden Organisationen stehen nicht, wie es aus Einzelerklärungen entnommen werden könnte, auf dem Standpunkt, die Beseitigung der Wohnungszwangswirtschaft müsse von heute auf morgen erfolgen. Vielmehr wird auch von diesen Kreisen nur ein systematischer und planmäßiger Abbau verlangt. Auf der anderen Seite wollen heute auch die gewerkschaftlichen Verbände die Wohnungszwangswirtschaft nicht mehr verewigen, sie halten aber einen nur sehr langsamen Abbau, der sich auf eine längere Reihe von Jahren verteilen soll, für den richtigen Weg.

Bei Betrachtung aller der genannten Entschließungen mit ihren Begründungen sieht man jedenfalls eine Richtlinie, der sich selbst die Vertreter der entgegengesetzten Richtungen mehr oder weniger nähern, und es wäre wünschenswert, wenn diese Annäherung so weit erfolgen würde, daß man zu einem baldigen Ergebnis und zu einer Lösung dieser sehr schwierigen Frage, die nun aber auch fast schon 1 Jahrzehnt uns beschäftigt, kommen würde.

Derjenige, der unvoreingenommen und unter Würdigung allen zur Verfügung stehenden Materials einen Weg zur Lösung des Wohnungswirtschaftsproblems sucht, wird zu folgenden Leitsätzen kommen müssen:

1. Die Wohnungswirtschaft muß allmählich wieder so eingestellt werden, daß sie auf eigenen Füßen steht, d. h. der Preis der Wohnung, die Miete, muß sich wieder wie vor dem Kriege in einem angemessenen Verhältnis zu den übrigen Kosten der Lebenshaltung und zu den Einnahmen aus Lohn, Gehalt oder sonstigem Einkommen halten. Es ist daher erforderlich, eine Steigerung der jetzigen Friedensmiete in gewissen Zeitabschnitten eintreten zu lassen, damit die freie Bautätigkeit wieder einsetzen kann, um für die Bevölkerung den laufenden Wohnungsbedarf zu decken.
2. Für die Uebergangszeit ist es erforderlich, den Wohnungsbau durch die Hergabe gering verzinslicher Hypotheken zu fördern, um im Interesse der Erwerbslosen die Bautätigkeit zu beleben und um in der Zwischenzeit die ausgefallene Produktion an Wohnungen zu ersetzen.
3. Die auf Grund der Ziffer 2 erforderlichen Mittel müssen in ähnlicher Weise wie in Preußen auch bei uns durch eine Wohnungsbauabgabe aufgebracht werden.
4. Die Wohnungsbauabgabe soll so gestaltet werden, daß sie der Hausbesitz unter Berücksichtigung seiner ihm sonst noch obliegenden Verpflichtungen tragen kann.
5. Da die Wohnungsnot und auch das Erwerbslosenproblem dazu drängt, in einem umfangreicheren Maße Wohnbauten herzustellen als bisher, und da es nicht richtig erscheint den Hausbesitz so stark zu belasten, daß ihm die Freude an seinem Besitz genommen wird, müssen die aufzubringenden Mittel auf eine längere Zeit verteilt und die erst später aufkommenden Beträge durch eine Kapitalisierung oder durch die Beschaffung von Anleihemitteln schon in der nächsten Zeit flüssig gemacht werden.
6. Sobald auf diesen vorgeschlagenen Wegen der spätere Neubau von Wohnungen durch die freie Wirtschaft sichergestellt und der augenblickliche Fehlbedarf an Wohnungen gedeckt ist, kann ohne Schädigung des Wirtschaftslebens die Wohnungszwangswirtschaft endgüftig aufgehoben und Wohnungsmarkt und Grundstücksmarkt wieder in geordnete rein wirtschaftliche Bahnen gelenkt werden.

Im Rahmen ähnlicher Richtlinien ist das dem Volkstag durch den Senat vorgelegte Wohnungswirtschaftsgesetz gehalten. Das Gesetz sieht eine allmähliche Steigerung der Mieten bis auf 130 v. H. der Friedensmiete vor und legt eine Wohnungsbauabgabe für 12 Jahre fest.

Aus den Mitteln dieser Wohnungsbauabgabe, welche nicht erst im Laufe der 12 Jahre, sondern nach Möglichkeit in den ersten 4 Jahren verfügbar gemacht werden sollen, ist der Bau von Wohnungen vorgesehen, der erforderlich ist, um die heutige Fehlmenge zu decken. Nach einer Reihe von Jahren soll dann die Wohnungszwangswirtschaft endgültig aufhören.

Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß es nicht leicht ist, diejenigen Maßnahmen zu treffen und durchzuführen, die erforderlich sind, eine derartige Umstellung, wie sie das Wohnungswirtschaftsgesetz vorsieht, vorzunehmen. Die Wohnungszwangswirtschaft, die fast ein Jahrzehnt besteht, wird auch nur beseitigt werden können, wenn man dafür Opfer bringt.

Der schmerzvollste und wundeste Punkt, der das größte Opfer verlangt, ist die Bildung der Mietzinshöhe. Es ist schon oft bewiesen worden, daß ohne eine Erhöhung des Mietzinses an den Abbau der Zwangswirtschaft überhaupt nicht gedacht werden kann und daß man in diesen sauren Apfel beißen muß, wenn man sich dem Ziele nähern will. Immerhin muß man aber hierbei sehr vorsichtig zu Werke gehen und im Interesse unseres Wirtschaftslebens den Bogen nicht überspannen. Deshalb sieht das Wohnungswirtschaftsgesetz nur eine Steigerung um je 10 v. H. in jährlichen Abschnitten vor, um dem einzelnen Haushalt, dem Handel und der Industrie die Möglichkeit zu geben, sich entsprechend einzustellen. Wir möchten hierbei hervorheben, daß das Deutsche Reich nicht so langsam mit der Steigerung der Miete vorgeht, sondern daß das Deutsche Reich für den 1. April 1927 eine Miete von 110 % und für den 1. Oktober 1927 bereits eine Miete 120 % festgelegt hat. Das Deutsche Reich wird daher auch bedeutend früher auf die als Endsatz vorgesehene Höhe von 130 v. H. kommen. Es ist hierbei aber in Betracht zu ziehen, daß die Wirtschaftsverhältnisse, besonders in der Industrie, in Deutschland ganz offensichtlich sich in aufsteigender Linie bewegen und daß deshalb das Deutsche Reich größere Mietssteigerungen leichter ertragen kann. Leider können wir in Danzig von einer solchen aufsteigenden Linie in Handel und Industrie vorläufig nicht sprechen, so daß wir dadurch auch gezwungen sind, so bedauerlich es sein mag, vorsichtiger bei allen Belastungen vorzugehen, selbst wenn wir dadurch für die Beseitigung der Krankheit, die die Wohnungszwangswirtschaft zweifellos ist, eine längere Heilungszeit gebrauchen. Jedenfalls aber ist die Steigerung der Mieten eine unabänderliche Notwendigkeit, deren unliebsame Belastung man nur dadurch mildern kann, daß man schrittweise vorgeht.

Wenn im allgemeinen die Mietzinsbildung theoretisch sowohl den Anfang wie das Ende der Zwangswirtschaft ausmacht, so ist bei den heutigen Verhältnissen mit der Mietzinsbildung allein aber nicht alles gemacht. Etwas anders lag es seinerzeit bei dem Abbau der Ernährungszwangswirtschaft. Wenn bei der Ernährungszwangswirtschsft die Weltmarktpreise erreicht waren, so hörte damit von selbst jede Zwangswirtschaft auf, weil in kurzer Frist, ja oft in wenigen Stunden, die erforderliche Ware zu den Weltmarktpreisen beschafft werden konnte. Bei der Wohnungszwangswirtschaft liegt es anders. Selbst wenn die Mietzinshöhe wieder als rentierlich bezeichnet werden kann, so hebt sich dadurch nicht von selbst die Wohnungszwangswirtschaft auf, da es nicht möglich ist, so viel Ware, d. h. in diesem Falle Wohnungen, wie es erforderlich ist, in kürzester Zeit zu beschaffen. Es handelt sich hier nicht nur um Tage und Wochen, sondern es handelt sich hier um Jahre, die erforderlich sind zur Herstellung der fehlenden Wohnungen. Deshalb kann die Wohnungszwangswirtschaft, wenn man nicht ein Chaos heraufbeschwören will, nicht ohne weiteres mit der Erreichung der rentierlichen Miete beseitigt werden, es sei denn, daß man Vorsorge getroffen hat, daß in der Zwischenzeit die entsprechenden Wohnungen hergestellt worden sind.

Diesem Zwecke dient die Wohnungsbauabgabe. Solange wir unrentierliche Mieten haben und solange keine bestimmte Aussicht besteht, aus einem neu erbauten Hause die entsprechende Verzinsung und Rente herauszuwirtschaften, kann kein

Privatunternehmer mit eigenem Gelde und auf eigenes Risiko Häuser bauen.

Es muß daher, wenn man die Wohnungsnot in dieser Uebergangszeit nicht noch erheblich steigern will, staatlicherseits eingegriffen werden, um den Bau von Wohnungen überhaupt zu ermöglichen. Dieses Verfahren muß solange fortgesetzt werden, bis der Fehlbedarf der Wohnungen gedeckt ist und bis die freie Wirtschaft aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln den durch Abgang der alten Wohnungen und durch Zugang in der Bevölkerungszahl ständig auftretenden Bedarf allein zu decken im Stande ist.

Nach zuverlässigen statistischen Aufstellungen würde in der Stadtgemeinde Danzig Angebot und Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt sich decken, wenn wir etwa 4000 Wohnungen mehr zur Verfügung hätten. Es handelt sich hierbei in ganz überwiegendem Maße um kleine Wohnungen, da der Bedarf an größeren Wohnungen nicht so erheblich ist. Dies liegt daran, daß der Verfall der Wohnungen in der Kriegs- und Inflationszeit hauptsächlich bei den kleinen Wohnungen eingetreten ist und daß außerdem durch die Verarmung der Bevölkerung ein allmähliches Umsiedeln aus größeren Wohnungen in kleinere Wohnungen stattfindet.

Bei den heutigen Verhältnissen müssen wir damit rechnen, daß der Bau einer kleinen Wohnung von 2 bis höchstens 3 Wohnräumen ungefähr 8—10 000 Gulden kostet. Um diesen Wohnungsbau zurzeit zu ermöglichen, wird die Gemeinde eine zweistellige Hypothek in Höhe von ungefähr 5000 Gulden zu einem sehr niedrigen Prozentsatz geben müssen. Das Restkapital wird der Unternehmer sich entweder von Sparkassen oder sonstigen ähnlichen Instituten beschaffen oder aus eigenen Mitteln hergeben müssen. Durch die gering verzinsliche zweite Hypothek wird dann der Unternehmer in der Lage sein, die neu erbauten Wohnungen zu einem Mietzins abzugeben, der nicht sehr erheblich über den jeweilig gesetzlichen Mieten steht. Würde aber die zweistellige Hypothek von der Gemeinde überhaupt nicht oder nicht zu dem niedrigen Zinssatz gegeben werden, so würden solche Bauten nicht errichtet werden können, da zweitstellige Hypotheken heute noch kaum beschaffbar sind, jedenfalls aber nur zu Zinssätzen, die Mieten erfordern würden, die in keinem Verhältnis zu den augenblicklichen Mieten stehen.

Aus diesem Grunde ist die staatlich gestützte Finanzierung des Wohnungsbaues in der Zwischenzeit unbedingt erforderlich und zwar, wie bereits oben gesagt, für den Bau von rd. 4000 Wohnungen in Danzig. Hierfür ist insgesamt ein Betrag von 20 000 000 Gulden erforderlich, der zwar nicht verschenkt zu werden braucht, der aber für eine längere Zeit wegen der geringen Verzinslichkeit als beinahe totes Kapital anzusehen ist. Auch dies ist ein Opfer, das gebracht werden muß, um den Boden für die Aufhebung der Zwangswirtschaft vorzubereiten.

Aus irgend einer Quelle muß nun dieses Geld fließen und man fragt sich, woher muß dieses Geld genommen werden. Vor Jahren hat man sich in Deutschland und in Danzig oft darüber den Kopf zerbrochen, auf welche Weise derartige notwendige Kapitalien am gerechtesten aufgebracht würden. Man ist damals mit dem Gedanken umgegangen, für diesen Zweck besondere Zuschläge zur Einkommensteuer zu erheben, man hat auch die Lohnsummensteuer tatsächlich vorübergehend eingeführt und für den Wohnungsbau verfügbar gemacht. Es sind dann noch eine große Anzahl anderer Vorschläge gemacht worden; ich brauche nur an die Lotterien zu erinnern, deren einzelne Unternehmer in scharfe Konkurrenz traten, jedermann einzureden versuchten, daß dieses der einzige Weg zur Rettung aus der Wohnungsnot sei. Wer sich aber in Ruhe diese Lotterie-Geschäfte überlegte, mußte von vornherein die Aussichtslosigkeit solcher Unternehmungen für so gewaltige Aufgaben erkennen. Wir haben ja auch deshalb das Fiasko unserer Wohnungsbaulotterie in Danzig bis zur Genüge ausgekostet, wobei leider eine Reihe unserer Staatsbürger die Dummen waren.

Nach allen mehr oder weniger glücklichen Versuchen ist man sowohl im Deutschen Reich als auch in Danzig zu der Ueberzeugung gekommen, daß das erforderliche Kapital aus dem alten Grundbesitz insoweit genommen werden mußte, als man ihn dafür auch in die Lage setzt, seine Einnahmen zu verbessern. Dieser Plan ist auch in Danzig bereits im Jahre 1923 aufgetaucht, ohne daß er nach außen hin weiter verfolgt wurde. Im Deutschen Reich hat man im Anfang des Jahres 1924 durch die dritte Steuernotverordnung diese Idee verwertet. Die Berechtigungen zur Belastung des Hausbesitzes wurde damals im Deutschen Reich in derselben Verordnung festgelegt und zwar durch die Abwertung der Hypotheken. Die in Gold hergegebenen Hypotheken sollten danach nicht mit 100 %, sondern zunächst mit 15 und dann mit 25 % ihres eigentlichen Wertes zurückgezahlt werden. Dadurch wurde es möglich, Einnahmen des Hauses, die sonst als Verzinsung des in Gold hergegebenen Kapitals notwendig gewesen wären, für andere Zwecke freizumachen. Wenn heute noch oft in sehr krasser Weise die Hauszinssteuer oder Wohnungsbauabgabe als ungerecht und unsozial, womöglich noch verfassungswidrig, bezeichnet wird, so muß man auf die Entstehung dieser Abgabe zurückgehen. Lediglich weil diese Abgabe seinerzeit vom Reich als unbedingt notwendig für allgemeine Zwecke erachtet wurde, hat man den Hypothekengläubigern nur einen Bruchteil ihres Eigentumsanspruches zuerkannt. Die Entziehung dieses Anspruchs zu Gunsten einzelner Personen wäre ganz unverständlich unsozial und ungerecht gewesen. Wenn aber jemand bei der Hauszinssteuer von Ungerechtigkeit sprechen könnte, so ist es der Hypothekengläubiger, der seinerzeit mit Goldhypotheken die alten Häuser beliehen hat und der jetzt sehen muß, daß das Geld, das eigentlich seine Zinsen darstellt, für andere Zwecke gebraucht wird. Er kann sich nur damit beruhigen, daß dieses Geld für dringende allgemeine Zwecke unbedingt benötigt wurde.

Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß die Aufwertungsfrage seinerzeit geregelt werden mußte und daß die Regelung in einer für den Hypothekengläubiger günstigeren Weise zweiffellos damals für das Wirtschaftsleben bedenklich gewesen wäre. Es soll deshalb auch nicht gesagt werden, daß die Hypothekenregelung seinerzeit ungerecht oder gar verkehrt war, sondern es soll nur hiermit zum Ausdruck gebracht werden, wer eigentlich im Endeffekt die Hauszinssteuer oder die Wohnungsbauabgabe trägt. Es trägt sie nicht ein Einzelstand, sondern das Vermögen des gesamten Volkes, das auch vor dem Kriege in ganz hervorragendem Maße durch seine Spargelder indirekt an solchen Hypotheken beteiligt war.

Trotz alledem muß anerkannt werden, daß gerade der Hausbesitz vom Jahre 1914 ab Lasten zu tragen hatte, die in keinem Verhältnis zu seinen Einnahmen standen. Mietsausfälle in der Kriegszeit selbst, noch größere in der Nachkriegszeit, Reparaturen, die weit über die Friedenssätze hinausgingen und Einnahmen, die weit unter der Friedensmiete lagen, haben den Hausbesitz sehr empfindlich mitgenommen und leider

auch Teile dieses großen Volksvermögens vernichtet. Darum ist es ein Gebot der Billigkeit und der Gerechtigkeit einen billigen Ausgleich zu finden. Diesen billigen und gerechten Ausgleich glaubt das Wohnungswirtschaftsgesetz darin zu sehen, daß es die Lasten, die nun einmal erforderlich sind und beschafft werden müssen, auf eine längere Zeit verteilt, aber dafür auch erheblich herabsetzt. Desgleichen sieht das Wohnungswirtschaftsgesetz darin einen unter den gegebenen Verhältnissen nicht zu unterschätzenden Vorteil, daß der Hausbesitzer möglichst schnell wieder das freie Verfügungsrecht über sein Eigentum erhält.

Es wird nun von vielen Seiten, sowohl gegen die deutschen Reichsbestimmungen wie auch gegen die Danziger Pläne eingewendet, daß in der öffentlichen Hand erhebliche Kapitalien angesammelt werden und zwar in einer Zeit, in der alles über Steuerlasten klagt. Es muß auch zugegeben werden, daß eine solche Maßnahme als bedauerlich angesehen werden muß und man sie vermeiden sollte, wenn sie zu vermeideni st. Ich glaube jedoch, daß es unter den heutigen Verhältnissen und auch im Laufe der nächsten Jahre einen anderen praktischeren Weg zur Lösung nicht gibt. Jedenfalls ist weder in Deutschland noch in Danzig ein anderer und besserer Weg gezeigt worden. Man wird deshalb auch diesen Umstand mit in den Kauf nehmen müssen, um das Ziel, die Beseitigung der Zwangswirtschaft, zu erreichen.

Es ist dabei auch noch in Erwägung zu ziehen, daß es sich hierbei nicht um die Ansammlung von Kapitalien handelt, die der Wirtschaft entzogen werden.

Dieses Kapital fließt sofort wieder in unsere Danziger Wirtschaftszweige zurück und befruchtet nicht allein das Bauhandwerk als solches, sondern unser gesamtes Wirtschaftsleben, das mit der Tätigkeit der Bauindustrie zusammenhängt. Es ist auch weiter gesagt worden, daß später einmal, vielleicht nach 20 Jahren, dieses Kapital an die Gemeinden zurückfließt und daß es dann ein überflüssiges Kapital in der toten Hand sei. Auch dies letztere ist nicht richtig. Ein solches Kapital wird selbst, wenn die freie Wirtschaft wieder hergestellt sein wird, notwendig zur Befruchtung der Bauwirtschaft gebraucht werden. Es ist bekannt, daß auch vor dem Kriege die Beschaffung der zweiten Hypothek und zwar insbesondere bei Kleinwohnungen auf die allergrößten Schwierigkeiten stieß und daß man damals bereits Maßnahmen getroffen hat, um Hypotheken zum Teile aus öffentlichen Mitteln bereitzustellen. In nicht weniger großem Umfange wird dieses auch für die Zukunft erforderlich sein. Wenn die Gemeinden dann dieses Kapital für solche Zwecke fruchtbar anlegen, so werden damit der Allgemeinheit Lasten abgenommen, die sie sonst auf andere Weise aufbringen müßte.

Mit dem Wohnungswirtschaftsgesetz, das zurzeit dem Volkstage vorliegt, soll ein Problem gelöst werden, das Danzig wie auch das Deutsche Reich seit Jahren beschäftigt hat. Daß dieses Problem eines der wichtigsten und schwierigsten in unserer heutigen Zeit ist, wird im allgemeinen anerkannt; es wird auch allgemein anerkannt, daß eine Lösung gefunden werden muß. Hierbei läßt es sich aber nicht vermeiden, daß Ungerechtigkeiten und Härten vorkommen. Wenn man jedoch erkannt hat, daß die Wohnungszwangswirtschaft im Staatsinteresse kein Dauerzustand bleiben darf, so muß der Einzelne im Interesse der Allgemeinheit zurücktreten. Es wäre deshalb auch wünschenswert, wenn der Volkstag an die Lösung dieses Problems in ähnlicher Weise heranginge, wie seinerzeit bei dem Aufwertungsgesetz. Es haben damals, soweit mir bekannt, fast alle Parteien diese oder jene Sonderwünsche im Interesse des Staatsganzen zurückgestellt, weil sie die Verabschiedung des Gesetzes zum Wohle des Staates in kürzester Zeit für erforderlich erkannten. Auch das Wohnungswirtschaftsgesetz sollte und konnte nicht die Interessen der einen oder der anderen Seite vertreten, sondern einen billigen Ausgleich der gegenteiligen Interessen schaffen, um überhaupt die Lösung des Problems zu ermöglichen.

Nach allem glaube ich, daß bei einem gewissen Verständigungswillen auf allen Seiten, die Gegensätze sich überbrücken lassen und die Wohnungswirtschaftsfrage zum Wohle der Freien Stadt Danzig auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfs gelöst werden kann.

Zu obigen Ausführungen ist aus dem Kreise der Wirtschaft folgende sehr beachtliche **Stellungnahme** eingegangen:

Als eine der dringendsten Aufgaben für den Staat ist, man darf sagen seit einem Jahrzehnt, die Wiederaufnahme des Baues von Wohnungen für die Bevölkerung bezeichnet worden. Im Kriege war bekanntlich durch die Unmöglichkeit, den alljährlich durch den Bevölkerungszuwachs gegebenen Ersatz und Neubau von Wohnungen auszuführen, ein Mangel an Wohngelegenheiten eingetreten, der zu einer zweifellosen Mietssteigerung geführt haben würde, wenn nicht durch Einführung der Zwangswirtschaft eine starke Einschränkung der Möglichkeiten einer Nutznießung von Wohnungsgelegenheiten eingetreten wäre. Vor dem Kriege hat Danzig jährlich etwa 700—800 neue Wohnungen durch die Privatunternehmer bereitgestellt. In den Jahren 1915 bis 1919 hat der Wohnungsbau fast völlig geruht. Hinzu kam, daß in der Tat durch Vernachlässigung der Wohnhäuser in Bezug auf Instandhaltung ein weiterer Abgang namentlich älterer Wohngelegenheiten in Danzig zu verzeichnen war, und nebenher geht endlich das durchaus verständliche Bestreben der Bevölkerung, sich auf eigener Scholle ein, wenn auch nur kleines, Heim zu schaffen, statt auf die Unterbringung in Mietskasernen angewiesen zu sein.

Nun ist ja zweifellos die von allen beteiligten Stellen der Staatsregierung, den Hausbesitzern und den Mietern bejahte Notwendigkeit der Vermehrung von Wohngelegenheit dadurch behindert, daß der Aufhebung der Zwangswirtschaft ernste Bedenken von Seiten der Mieter entgegenstehen, weil diese befürchten, dann nach Maßgabe des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage belastet zu werden und in schwere wirtschaftliche Bedrängnis zu geraten, die Kündigung ihrer Wohnungen befürchten zu müssen oder aber einen Mietsaufschlag zu zahlen, der bei den gedrückten Einkommensverhältnissen heute nicht tragbar erscheint. Da der Staat die Zwangswirtschaft eingeführt hat und meint, sie vorläufig nicht — oder doch nur nach längerer Zeit abschaffen zu können, so werden von ihm andere Aushülfen verlangt. — Er soll Wohnungen bauen, aber es fehlt ihm an den notwendigen Mitteln und viel schlimmer ist, daß diese Mittel durchaus unrentabel aufgewandt würden, solange eben noch die Zwangswirtschaft wirksam ist.

Das Geld ist noch zu teuer, die nicht zu umgehende hypothekarische Belastung erscheint viel zu hoch, als daß sie von dem Hausbesitzer oder Häuserbauer bei den jetzigen Zwangsmieten getragen werden kann.

Der Staat hat früher erklärt, Anleihen für den Wohnungsbau nicht beschaffen zu können, jetzt will der Völkerbund durch seine Empfehlung hier helfend eingreifen. Bis dahin glaubte die Staatsregierung richtig zu handeln, wenn sie durch eine direkte Steuer, „Wohnungsbauabgabe“ genannt, dem Uebel abzuhelfen

versuchte. Zunächst hat man es mit einer Lohnsummensteuer versucht, alsdann mit einer besonderen Mietssteuer. Man hat also zunächst die Wirtschaft im allgemeinen, dann aber den Hausbesitz für den Wohnungsbau angespannt. Hier liegt offenbar eine starke Ungerechtigkeit vor, denn, wenn Wohnungen im Interesse des allgemeinen Wohles geschaffen werden müssen und zwar durch Steuern, dann hat auch die Allgemeinheit diese Steuern zu tragen und nicht einzelne Erwerbskreise. Abwegig erscheint die Begründung, daß gerade der Hausbesitz geeignet sei, erheblich zu den Kosten der Erbauung neuer Wohnungen beizutragen, weil ihm ja beschieden war, während der Inflation für einen geringfügigen Teilbetrag seine hypothekarische Belastung zu tilgen. Dabei vergißt man, daß gerade der Krieg und die Jahre der Revolution den Hausbesitzer wegen der viel zu geringen Miete benachteiligt hatten, aber noch mehr: ihm die Möglichkeit genommen, seine Wohnhäuser in Stand zu halten und diese waren infolge nicht rechtzeitiger Ausbesserung nun in einem Umfange schadhaft geworden, daß ihre Reparatur außerordentliche Summen verschlang. Es erscheint also nicht richtig, den Hausbesitz allein mit dieser Steuer zu belasten und es ist auch nicht abzusehen, warum der Besitzer eines Eigenheims, der kein Geschäft oder keinen Erwerb in solchem Sinne aus seinem Besitz erzielt, gleichfalls zu den Kosten der Erbauung von Wohnungen für andere Leute beitragen soll.

Besonders interessant bleibt dabei, daß diese Wohnungsbauabgabe dazu dienen soll Vorschüsse an Baulustige zu zahlen zu sehr billigem Zinsfuß und langfristig. Immerhin darf der Staat doch (wenn selbst beträchtliche Ausfälle zu berücksichtigen sein mögen) darauf rechnen, dieses Kapital, als solches, wenn auch nach erst längerer Zeit zurückzuerhalten, und er müßte es dann von rechtswegen dem zurückerstatten, von dem er es, als Hilfsbaugeld sozusagen, eingezogen hat. Davon ist aber keine Rede, der Staat verlangt diese Beisteuer, um sie später für sich zu unbekannten Zwecken zu verwerten und während er jede andere Anleihe verzinsen und tilgen muß, erhält hier der Besteuerte keinerlei Rückerstattung.

Auch in anderer Beziehung erscheint das Wohnungswirtschafsgesetz unerfreulich, weil es, in Form einer fest einzutragenden Rente in das Grundbuch, den Hausbesitz stark vorbelastet. Eine Abgabe von 30% des Mietwertes soll mindestens noch 4 Jahre geleistet werden und bis dahin der Mietwert der Wohnungen entsprechend erhöht werden, so daß man glaubt, alsdann die Zwangswirtschaft aufheben zu können. Fraglich erscheint hier, ob eine Erhöhung auf 30% der Friedensmiete ausreichend sein wird und ob nicht nach 4 Jahren eine ganz wesentliche höhere Miete vom Hausbesitzer gefordert werden muß, wenn er sein Gewerbe rentabel halten soll.

Um einen möglichst beschleunigten Neubau von Wohnungen zu forcieren, hat das Gesetz eine Vorschrift in dem Sinne entworfen, daß eine Ablösung der einzutragenden Rente bei früherer Zahlung unter günstigen Bedingungen erfolgen kann. Man hofft, daß die sich auf 12 Jahre verteilende Rente bei einer Einschränkung auf zwei Drittel der Gesamtsumme gerne frühzeitig abgetragen werden wird und die Staffelung ist so gewählt, daß bei sofortiger Ablösung eine erhebliche Ersparnis eintritt.

Wir möchten bezweifeln, ob viele Hausbesitzer in der Lage sind, aus eigenem oder angeborgtem Gelde die Ablösung auszuführen und sich diese Gunst des Gesetzes nutzbar zu machen. Außerordentlich vermindert sich die Chance bei späterer Abtragung, ist aber innerhalb der ersten 4 Jahre noch reichlich. Aber wer garantiert dafür, daß nach Ablösung nicht etwa neue Steuern auf den Hausbesitz eingeführt werden, die dann den beabsichtigten Vorteil wettmachen?

Wir haben aus der Völkerbundanleihe etwa 7—8 Millionen für den Wohnungsbau, wenn die Presse richtig berichtet, zu erwarten. Mit dieser Summe ließe sich doch zunächst allerlei anfangen und für die beiden nächsten Jahre zum mindesten einschließlich des laufenden ein erheblicher Fortschritt erzielen. Es erscheint doch aber sehr fraglich, wie die wirtschaftliche Lage der Freistadt sich weiter entwickeln wird und ob nicht eine beträchtliche Abwanderung von Danzig wegen der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse erwartet werden muß und was dann? Man sollte nicht das letzte Aktivum, das Danzig noch hat, nämlich seinen Grundbesitz, derart schwächen, daß auch diese letzte Hilfe für etwas hingegeben wird, dessen Auswirkungen zum mindesten höchst zweifelhaft erscheinen.

— r.

Begründung des Senats für den Gesetzentwurf zur Beseitigung der Wohnungsnot.

Das dem Volkstag vorgelegte Wohnungswirtschaftsgesetz schließt sich im wesentlichen den Bestimmungen des zurzeit bestehenden Wohnungsbaugesetzes an. Obgleich dieses letztere Gesetz noch bis zum 31. März 1928 läuft, hat sich der Senat veranlaßt gesehen, ein neues Gesetz vorzulegen, das das bisherige Wohnungsbaugesetz ablösen soll.

Die auf Grund des bisherigen Wohnungsbaugesetzes für das Jahr 1927/28 aufkommenden Mittel sind in Sonderheit in der Stadtgemeinde Danzig bereits im Herbst vorigen Jahres zum größeren Teil für Wohnungsbauzwecke unter Zuhilfenahme von Zwischen-Krediten vergeben worden. Die restlichen Mittel für den Wohnungsbau, die erst im Laufe des kommenden Geschäftsjahres aufkommen und die nach Schätzung noch etwas über 1 000 000,— Gulden betragen werden, reichen nicht im entferntesten dazu aus, um ein ähnliches Bauprogramm wie in dem Vorjahre aufzustellen, geschweige denn dieses Bauprogramm, was bei der herrschenden Wohnungsnot unbedingt erforderlich erscheint, noch erheblich zu steigern.

Das vorliegende Gesetz beabsichtigt, die Wohnungsbauabgabe in einer gewissen Form umzugestalten, sie dann aber auch gleichzeitig auf eine längere Zeit festzulegen. Durch dieses Gesetz soll ferner die Möglichkeit geschaffen werden, im Laufe von 4 Jahren unter Zuhilfenahme der erst in späteren Jahren aufkommenden Abgaben den Wohnungsbedarf zu decken, den Ausgleich von Angebot und Nachfrage zu schaffen und letzten Endes die Wohnungszwangswirtschaft zu beseitigen.

Das Gesetz zerfällt in die Abschnitte I bis VI.

Im einzelnen wird zu diesen Abschnitten folgendes bemerkt:

Der Abschnitt I behandelt die Festsetzung des gesetzlichen Mietzinses.

Durch eine allmähliche Steigerung der bisherigen Mietzinsen auf 110, 120 und schließlich auf 130 v. H. der Friedensmiete nach Ablauf von 2 Jahren sollen die Mietzinsen der alten Wohnungen denjenigen der Neubauwohnungen angenähert werden, um auf diese Weise in späterer Zeit die Wohnungswirtschaft auf eigene Füße zu stellen.

Es hat sich gezeigt, daß das Wohnungsbaugesetz in seiner bisherigen Form die Wohnungsnot nicht beseitigen konnte. Wenn das Wohnungsbaugesetz auch seinen gewollten Zweck erreicht hat, Aushilfsmaßnahmen zu ermöglichen, damit die Wohnungsnot nicht ins Unermeßliche steigen konnte, so konnte das Wohnungsbaugesetz unter den gegebenen Voraussetzungen jedoch nicht die Wohnungsnot beseitigen, ja nicht einmal in fühlbarer Weise lindern.

Nach Ansicht aller in diesen Fragen sachverständigen Kreise kann das Wohnungswirtschaftsproblem endgültig nur gelöst werden unter Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse. Dieser Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse soll die allmähliche Heraufsetzung der Miete auf 130 v. H. der Friedensmiete Rechnung tragen.

Der Abschnitt II des Wohnungswirtschaftsgesetzes behandelt die Wohnungsbauabgabe vorerst für die nächsten beiden Jahre.

In diesen beiden Jahren ist die bisherige Höhe der Abgabe beibehalten, jedoch mit der Maßgabe, daß die Abgabe für Kleinwohnungen auf die Hälfte ermäßigt werden soll. Diese Erleichterung mußte vorgesehen werden, weil der Verfall der Kleinwohnungen in einem so starken Umfange zugenommen hat, daß dem Hausbesitzer größere Mittel für die Instandhaltung dieser Wohnungen belassen werden mußten. Bei der Besserstellung des kleinen Hausbesitzes werden auch die Behörden, insbesondere die Baupolizeibehörden, in der Lage sein, mit größerem Nachdruck notwendige Reparaturen von dem Hausbesitzer zu verlangen, da der Einwand der finanziellen Unmöglichkeit nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Durch die Verminderung der Abgaben wird auch der Klein-Hausbesitz in die Lage versetzt werden, größere Reparaturen ausführen zu lassen und dafür etwa aufgenommene Darlehen aus den Mietseinnahmen zu verzinsen und zu tilgen.

In diesem Abschnitt sind auch einige Erleichterungen für den allgemeinen Hausbesitz für besondere Fälle vorgesehen. Diese Erleichterungen sollen dazu führen, daß das in ein Haus investierte Kapital des Eigentümers nicht schlechter gestellt sein soll, als das Kapital des früheren Hypothekengläubigers, mit Rücksicht auf das Gesetz über den Ausgleich der Geldentwertung.

Im § 6 dieses II. Abschnittes ist eine Aenderung gegenüber dem früheren Wohnungsbaugesetz insofern vorgesehen, als Gebäude, die dauernd land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, in Zukunft von der Abgabe befreit sein sollen.

Das Gesetz lehnt sich in diesem Punkte den entsprechenden preußischen Bestimmungen an, nach welchen diese Gebäude ebenfalls nicht der preußischen Hauszinssteuer unterworfen sind. In Preußen ist der Ausschluß dieser Gebäude in folgender Weise begründet worden:

„Der Ausschluß dieser Grundstücke ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Die RSTNV. unterscheidet zwischen dem Geldentwertungsausgleich bei bebauten (Artikel 3 B 1) und dem bei unbebauten (Artikel 3 B 2) Grundstücken. Letzerer soll nicht vor dem 1. November 1925 einsetzen und in besonders schonender Weise durchgeführt werden mit dem öffentlichen Ziel einer weitgehenden Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe (vgl. § 33 Absatz 4 und § 36 Absatz 4 der StNV.). Diesem Grundgedanken würde es nicht entsprechen, wollte man etwa die landwirtschaftlichen Gebäude aus der die Grundlage der Veranlagung zur öffentlichen Steuer von Grundvermögen bildenden Wirtschaftseinheit herausnehmen und zur Hauszinssteuer heranziehen. Auch würde die Berücksichtigung der nach § 28 Absatz 3 der Reichsverordnung zulässigen Steuerminderung für die laufenden Geldverpflichtungen aus wertbeständigen und aufgewerteten Lasten bei den landwirtschaftlichen Gebäuden unmöglich sein, da die Lasten bei landwirtschaftlichen Grundstücken auf der gesamten Wirtschaftseinheit ungetrennt zu haften pflegen. Abgesehen davon, daß von diesen Gesichtspunkten aus rechtliche Bedenken gegen die Vereinbarkeit einer Herabziehung der landwirtschaftlichen Gebäude mit den reichsrechtlichen Vorschriften hergeleitet werden könnte, würde eine solche Heranziehung auch eine kaum zu rechtfertigende Vorbelastung der kleineren und mittleren landwirtschaftlichen Betriebe bedeuten, bei denen der Gebäudewert einen größeren Teil des Gesamtwertes ausmacht als beim Großbetriebe."

Die hier angeführten Gründe treffen im wesentlichen auf die Verhältnisse auch in der Freien Stadt Danzig zu. Man wird sogar ohne weiteres sagen müssen, daß die landwirtschaftlichen Verhältnisse in der Freien Stadt Danzig schlechter liegen als in Preußen, wenn man die gegenseitigen Preise der Produkte vergleicht.

Der Abschnitt III des Gesetzes behandelt die Ueberführung der Wohnungsbauabgabe in eine ablösbare Rente für eine längere Zeit.

Der Zweck dieser Bestimmung ist der, die Lasten des Wohnungsbaues, die durch den Fehlbedarf der Wohnungen entstehen, auf eine Reihe von Jahren zu verteilen, gleichzeitig aber die Möglichkeit zu schaffen, die hierdurch aufkommenden Mittel durch eine gewisse Kapitalisierung bereits in den ersten 4 Jahren verwenden zu können. Mit Rücksicht auf die längere Laufzeit der Rente für die Dauer von 10 Jahren ist die Umwandlung der Wohnungsbauabgabe in eine Rente in Höhe von $^2/_3$ der Wohnungsbauabgabe vorgesehen. Um nach Möglichkeit die Aufnahme einer Anleihe, die unter den heutigen Verhältnissen durch die Verzinsung und durch ein erhebliches Disagio sehr kostspielig ist, zu vermeiden, ist die Ablösung der Rente in Form einer einmaligen Kapitalzahlung durch den Grundstückseigentümer gegeben. Die Kapitalablösung ist so günstig gestaltet, daß es im Interesse jedes Grundstückseigentümers liegt, hiervon Gebrauch zu machen. Es kann auf diese Weise erreicht werden, daß die Gemeinden in kürzerer Zeit erhebliche Mittel zur Verfügung erhalten, um ein großzügiges Wohnungsbauprogramm aufstellen zu können. Auf der anderen Seite fließen die ersparten Kosten in erster Linie inländischen Personenkreisen zu.

Die Ablösungsbeträge sind ferner so gestaltet, daß derjenige, der möglichst früh, in Sonderheit in den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, von der Ablösung Gebrauch macht, erheblich weniger zahlt, als derjenige, der von der Ablösung erst später oder garnicht Gebrauch macht.

Es soll für die Ablösung der Rente folgendes Beispiel angeführt werden:

Ein Grundstückseigentümer hat in den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Wohnungsbauabgabe von je 600,— G zu zahlen und in den weiteren 10 Jahren je 400,— G Rente. Dieses würde bedeuten, daß dieser Grundstückseigentümer insgesamt

den Betrag von 5 200 G allmählich zu zahlen hätte; wenn er jedoch unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Ablösung Gebrauch macht, so zahlt er nur den einmaligen Betrag von 3 220,— G.

Derjenige Hausbesitzer, der bei gleichen Zahlungsverpflichtungen erst nach 6 Jahren, d. h. in der Zeit zwischen dem 15. 3. und 15. 6. 1933 von der Ablösung Gebrauch macht, hat zunächst für die ersten 2 Jahre je 600,— G, für die weiteren 4 Jahre je 400,— G = 2 800,— G als Wohnungsbauabgabe beziehungsweise Rente zu zahlen. Wenn er nun nach diesen 6 Jahren die Restrente ablöst, hat er noch einen Betrag von 1 940,— G zu entrichten, so daß er bereits erheblich mehr als derjenige zu zahlen hat, der am Anfang ablöst, aber andererseits noch erheblich weniger als derjenige, der von der Ablösung überhaupt keinen Gebrauch macht.

Wenn wir die Ablösungsbeträge mit der Friedensmiete eines entsprechenden Hauses vergleichen, so kommt dabei folgende ungefähre Berechnung heraus. Unter der Voraussetzung, daß es sich um ein Haus mit größeren Wohnungen handelt, die sämtlich mehr als 24,— Mark = 30,— Gulden Friedensmiete erbringen, würde ein Haus, das in den ersten Jahren zu 600,— G Wohnungsbauabgabe und alsdann zu 400,— G Rente herangezogen wird, eine Friedensmiete von 2 000 Gulden haben. Derjenige, der sofort von der Ablösung Gebrauch macht, würde als Ablösungssumme 3 220,— G oder etwa das 1,6-fache der Jahresfriedensmiete zu zahlen haben. Derjenige, der nach 6 Jahren die Ablösung vornehmen würde, würde zwar nur noch 1940,— Gulden Ablösungssumme zu bezahlen haben, also nicht einmal die einjährige Jahresmiete; dafür hätte er aber in den ersten 6 Jahren an Wohnungsbauabgabe und Rente bereits 2 800,— Gulden bezahlt.

Handelt es sich um ein Grundstück mit kleinen Wohnungen, so beträgt die Ablösungssumme in jedem Falle nur die Hälfte, da auch die Wohnungsbauabgabe beziehungsweise Rente nur halb so groß ist. Es hat also ein Hausbesitzer mit kleinen Wohnungen, welcher bald nach Inkrafttreten des Gesetzes ablöst, nur das 0,8-fache der Jahresmiete als Ablösungssumme zu entrichten.

Abgesehen von den Vorteilen der möglichst schnellen Ablösung durch Kapital soll der ablösende Hausbesitzer auch noch Vergünstigungen bei der Vergebung seiner Wohnungen gemäß § 13 des Gesetzes genießen. Diese Vergünstigungen sollen aber erst eintreten, wenn die betreffende Gemeinde aus den gezahlten Kapitalbeträgen Neubauwohnungen geschaffen hat.

Der Abschnitt IV des Gesetzes behandelt die Verwendung der auf Grund dieses Gesetzes aufkommenden Geldmittel.

Die Bestimmungen schließen sich im großen und ganzen den bisherigen Bestimmungen des alten Wohnungsbaugesetzes an, lediglich mit der Maßgabe, daß die dem Staat zur Verfügung zu stellenden Mittel für Mietbeihilfen und für Unterstützung von leistungsschwachen Gemeinden zusammengezogen und von 20 auf 30 v. H. des Aufkommens erhöht sind. Es soll hiermit dem Staat die Möglichkeit gegeben werden, innerhalb der einzelnen Unterstützungen je nach Lage der Verhältnisse einen Ausgleich vornehmen zu können.

In § 18 ist eine besondere Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, nach welcher der Senat dem Volkstag bis zum 1. 10. 1930 ein Gesetz vorlegen soll, in welchem festgelegt wird, was aus den Mitteln werden soll, sobald die eigentliche Wohnungsnot beseitigt ist. Es würde dabei ins Auge zu fassen sein, daß diese Mittel nach Beseitigung der Wohnungsnot für die Beseitigung des Wohnungselends verwendet werden müssen, damit dann auch menschenunwürdige Wohnungen, wie wir sie in Danzig leider in übergroßer Zahl haben, beseitigt werden und guten und preiswerten Wohnungen auch für minderbemittelte Familien Platz machen.

Der Abschnitt V des Gesetzes behandelt wie in dem alten Gesetz die Bestimmungen über die Erhebung und Einziehung der Abgaben, Renten und Kapitalablösungen.

Der Abschnitt VI des Gesetzes sieht die Uebergangsbestimmungen und die Inkraftsetzung beziehungsweise Außerkraftsetzung der einzelnen Gesetze vor.

Mit dem 1. April 1931, d. h. nach 4 Jahren, sollen die Zwangswirtschaftsbestimmungen außer Kraft treten, nachdem das vorgesehene Bauprogramm den Fehlbedarf der Wohnungen gedeckt und der Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt wieder hergestellt ist.

Deutscher Schiffbau im Jahre 1926.

Da die Danziger Schiffbauindustrie als bodenständige, älteste und hinsichtlich ihres Produktionsumfangs bedeutendste für Danzig angesprochen werden darf, werden die nachstehenden Zeilen über die Beschäftigung der deutschen Schiffswerften und die Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte vermutlich auch dem Interesse der Danziger Kaufmannschaft entgegenkommen.

Bekanntlich ist es im letzten Vierteljahr 1926 auch den Danziger Werften gelungen, einige Neubauaufträge hereinzubringen und infolgedessen den hiesigen Arbeitslosenmarkt in etwas zu entlasten. Auch in Deutschland ist offenbar eine Belebung des Schiffsbaues zu konstatieren, nachdem noch in den letzten Jahren die völlige Arbeitsstockung in diesem Industriezweige die maßgebenden Stellen im Reiche dazu veranlaßt hatte, den deutschen Reedern durch bestimmte Hilfsgelder und Zinszuschüsse einen Anreiz zur baldigen Erteilung ihrer Aufträge an die Werften zu geben. Indessen wäre ein daran sich anschließender Optimismus gänzlich verfehlt; es ergibt sich das sofort, wenn man den Ursachen nachgeht, die zu einer gewissen Belebung der Handelsschiffahrt und infolgedessen auch des Handelsschiffbaues gegen Ende des Vorjahres geführt haben.

War schon im Jahre 1925 die Ziffer des Zugangs an Bruttotonnage mit 281 000 t gering, so ist sie im letzten Jahr noch weiter auf 259 000 Brutto-Registertonnen zurückgegangen. Die Tonnage der in Deutschland und Danzig am 30. 3. 1926 im Bau befindlichen Schiffe betrug 143 000 Brutto-Registertonnen und hat sich bis zum 31. 12. 1926 erheblich erhöht. Ein Tiefstand in Bezug auf Schiffbautätigkeit und zwar in der ganzen Welt (mit Ausnahme von Italien) ist also festzustellen, der sich erst in der zweiten Hälfte des Jahres gehoben hat. Deutschland, das hinsichtlich der Tonnage der im Bau befindlichen Schiffe (Schiffbautätigkeit der Werften) sich an der zweiten Stelle befand, ist im September 1926 auf die fünfte Stelle herabgesunken. Die heute günstigere Konstellation ist in der Hauptsache auf den englischen Kohlenstreik zurückzuführen. Nachdem dieser erledigt war, verminderten sich auch die Aussichten auf Besserung. Man glaubt auch offenbar in Reederkreisen noch nicht

an den Fortbestand einer günstigen Konjunktur, was sich in der Preispolitik ausspricht; die deutschen Werften klagen allgemein, daß die Preise für Schiffsneubauten außerordentlich gedrückt sind.

Die Versuche der Reichsregierung, durch Hergabe von erheblichen finanziellen Mitteln der deutschen Reederei zu Hilfe zu kommen und Anregung zur Bestellung von Schiffen zu geben, konnten vielleicht über die allerschlimmste Periode hinweghelfen, aber man darf sich darüber nicht täuschen, daß das Sprunghafte der Konjunkturlinie nichts Gutes verheißt und noch keine Stetigkeit für die Beschäftigung der Werften verspricht. In den letzten Jahren hat eine ganze Reihe deutscher Werften den Neubau praktisch gänzlich eingestellt und sich lediglich auf die Ausbesserung älterer oder havarierter Schiffe beschränkt. Es besteht in Deutschland ein Mißverhältnis in Bezug auf die außerordentliche Leistungsfähigkeit der Werften und ihre große Zahl gegen den immer noch vorhandenen Ueberschuß der Welttonnage, bei gleichzeitigem Ausfall der Aufträge für die Kriegsmarine, die für das Reich seinerzeit 20 bis 25% der Gesamtauftragsmengen betrugen.

Die deutsche Handelsschiffahrt wird nur langsam an eine weitere Vergrößerung ihrer Flotte herangehen können, obschon ihr Anteil an der Welttonnage heute nur 3,1 Millionen t gegen 5,4 Millionen t 1914 beträgt. Man darf auch nicht vergessen, daß die heutige Welttonnage um 40% größer ist als vor dem Kriege. Nach alledem wird man nur äußerst langsam mit der Beschäftigung der vorhandenen deutschen Werften voran kommen können. Und auch die Bildung einzelner Konzerne durch Zusammenschluß größerer Werften verspricht deshalb wenig Erfolg, weil ja die deutsche Reederei keineswegs auf die deutschen Werften angewiesen ist. Der deutsche Schiffbau kann sich nur durch die von ihm geleistete Qualitätsarbeit halten. Die deutsche Reederei ist nach wie vor nicht geneigt, den Bau von Serienschiffen nach gleichmäßigem Schema zuzustimmen, sondern sie will ihre eigenen besonderen Erfahrungen für die bestimmten Verwendungszwecke ihrer Schiffe weiter nutzbar machen. Daraus ergibt sich selbstverständlich eine Erhöhung der Baukosten gegenüber der Massenproduktion nach amerikanischem Muster, und der Reeder muß sich auf dem Frachtenmarkt gegen diese Konkurrenz behaupten.

Interessant ist es, daß bei den Neubestellungen die Reedereien wieder geneigt erscheinen, dem Dampfbetrieb anstelle der Verwendung von Dieselmotoren den Vorzug zu geben.

Die Arbeiterzahl auf den deutschen Werften, die im Frieden etwa 80000 Mann betrug, ist Ende 1925 auf 38000 Mann gesunken und betrug Ende 1926 ca. 29000 Mann. Das sind Zahlen, die eine beredte Sprache sprechen. Die Reichsbehörden haben sich mit der Krisis dieser wichtigen deutschen Industrie wiederholt beschäftigt und auch ihren guten Willen zur Hilfe wie oben bemerkt betätigt. Nur in einer Beziehung versagte diese Hilfe, als die Werften den Wunsch ausdrückten, daß Aufträge seitens der Reeder, soweit diese auf Staatssubvention Anspruch machten, auch zu angemessenem Preise an die Werften vergeben werden sollten, so daß die vermehrte Beschäftigung keineswegs einen Schluß auf den Beginn einer Rentabilität der Werften zuläßt. Im Gegenteil, die geschäftlichen Ergebnisse einer ganzen Reihe deutscher Schiffswerften zeigen nach ihren letzten Bilanzen ein sehr trübes Bild. — r.

Mitteilungen der Handelskammer

Bekanntmachung.

Die Bank von Danzig hat den Antrag gestellt

G 1 000 000,— Stammaktien

(5 000 Stück zu je G 200,— mit den Nummern 1—5000) der Danziger Hypothekenbank A.-G., Danzig, zum Handel und zur Notiz an der Danziger Börse zuzulassen. Der Prospekt liegt in der Kasse der Handelskammer, Hundegasse 10, von 8—3 Uhr mittags und in der Danziger Börse zur Einsicht aus.

Es wird bemerkt, daß die Zulassung obiger Aktien zu der Berliner Börse durch die Berliner Zulassungsstelle am 23. d. Mts. genehmigt worden ist und daß mit der ersten Notiz im Laufe dieser Woche begonnen wird.

Danzig, den 30. März 1927.

Die Zulassungsstelle.

Sonderrabatt im Einzelhandel.

Der Handelskammer war bekannt geworden, daß angesehene Vereinigungen jeder Art sich an Firmen des Einzelhandels gewandt haben, um für Mitglieder ihres Verbandes beim Einkauf von Waren einen Rabatt gewährt zu erhalten, woraufhin sich dann diese Vereinigungen verpflichteten, ihren Vereinsmitgliedern die Firmen besonders zu empfehlen. Dieses Verfahren ist nach Ansicht der Handelskammer sehr bedenklich und liegt weder im Interesse des kaufenden Publikums selbst, noch der Kaufmannschaft. Es muß darauf hingewiesen werden, daß der Kaufmann bei der heutigen ungünstigen wirtschaftlichen Lage und den durch diese ungünstige Lage bedingten scharfen Wettbewerben genau kalkulieren und zu in jeder Beziehung angemessenen Preisen verkaufen muß. Wenn also ein derartiges Verfahren stark in Anspruch genommen wird, so ist der Kaufmann gezwungen, die Preise im allgemeinen zu erhöhen, um auf der andern Seite Sonderrabatte gewähren zu können. Derjenige Teil der Bevölkerung, der diese Vergünstigungen nicht erhält, wird also durch solche Maßnahmen geschädigt. Die Handelskammer hat im Sinne dieser Ausführungen sich an die Fachverbände des Einzelhandels gewandt und diese gebeten, sie möchten auf die Mitglieder dahingehend einwirken, daß derartige Zusagen betr. Gewährung eines Sonderrabattes bezw. bereits gegebene Zusagen zurückgezogen werden. Die bei der Handelskammer eingegangenen Stellungnahmen haben gezeigt, daß der Einzelhandel einmütig die Ansicht der Handelskammer teilt und durchweg das Verfahren der Gewährung von Sonderrabatten als Unsitte bezeichnet.

Schlafwagen Danzig—Krakau.

Dem von der Handelskammer gestellten Antrag, in die Schnellzüge 1401 und 1402 auf der Strecke Danzig—Krakau Schlafwagen einzustellen, ist vom Eisenbahnministerium in Warschau entsprochen worden. Die genannten Züge werden erstmalig am 15. Mai 1927 die Schlafwagen führen.

Berichte der Deutschen Orientbank A.-G., Berlin.

Die Deutsche Orientbank A.-G., Berlin, gibt laufend türkische und ägyptische Wirtschaftsberichte heraus. Die Orientbank ist auf Anforderung bereit, Firmen, welche sich für diese Berichte interessieren, die Berichte kostenlos zuzustellen.

Nachweis von Geschäftsverbindungen.

Angebote und Nachfragen in- und ausländischer Leser werden kostenfrei veröffentlicht und sind an die Handelskammer in Danzig zu richten.

Interessenten erteilt die Handelskammer unverbindliche Auskunft gegen eine Schreibgebühr von 1 G oder dessen Gegenwert.

Danziger Firmen können die Anschriften in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10, Zimmer 4/5, erfahren. Angabe der laufenden Nummer ist erforderlich.

Warenangebote.

Nr.	Angebotene Waren	Sitz der Firma
1852	Getreide, Futtermittel, Sämereien	Cernauti
1868	Aufzüge aller Art	Milano
1882	Zeiger-Schnell-Waagen	Wien
1883	Grafitschmelztiegel	Tremosna
1895	Frisches Gemüse für Konservenfabriken	Morowna-Goślina
1907	Reis	Berlin
1908	Tabake	Konstantinopel
1909	Schachtelkäse	Verey
1920	Photographische Kameras	Hannover
1921	Norwegische Fischkonserven	Stavanger
1934	Weine, Spirituosen	Straßburg
1935	Ananas	Ponta Delgada
1945	Holz	Thorn
1946	Verzollung, Lagerung, Inkasso	Stockholm
1947	Baumwollwaren	Buste-Arsizio

Warennachfragen.

Nr.	Gesuchte Waren	Sitz der Firma
1853	Eisschränke für gewerbliche Zwecke, spez. f. Fleischereien, Kühlschränke f. Konditoreien für maschinelle Kühlung	Danzig
1854	Silber-Bijouteriewaren	Bielitz
1855	Sohlen- und Riemenleder	Krakau
1856	Möbelbeschläge aus Eisen, Messing, Kupfer und Nickel	Kattowitz
1857	Kartoffeln	Mainz
1858	Schellack	Kattowitz
1859	Geräucherte und marinierte Fische	Nowy-Sącz
1860	Bohnen	Triest
1869	Feinpapier, Puder, Feinleder, Baumwollappreturen, Hanf- und Reisschälereien	Timisoara
1870	Eichenfourniere, Eichenbretter	Riga
1871	Gummibettstoff	Bielitz
1872	Kinderstrümpfe, Gummi-Bett-Einlagestoff, Spielsachen, Kindertrikotagen, Kinderschuhe	Biala
1873	Amerik. Weizen	Krakau
1874	Calcium-Karbid poln. Provinienz	London
1875	Div. Waren	Boston
1884	Neu- und Altmetalle, Metallrückstände	Berlin
1885	Trockenhefe, Fett- und Magerfischmehl	Lemberg
1886	Schirmstoffe, Schirmbezüge, Schirmstöcke, Spazierstöcke, Schirmfurnituren, Schirmgriffe u. a. Schirmzubehörteile	Pleß
1887	Gesalzene Fische	Jassy
1896	Polnischen Holzteer	Hamburg
1897	Petroleum, Autobenzin	Kotka
1898	Reiswurzeln	Warschau
1899	Pappeinlagen für Eierkisten	Leszno
1900	Bohnen, Zwiebeln, Reis, Zement, Zink, Eisen, Kartoffeln etc.	Nuevitas
1910	Kartoffelflocken	Bern
1911	Zement	Flensburg
1912	Hartgummi- und Celluloidkämme	Barmen
1913	Amerikanisches Schmalz, Speck	Lemberg
1914	Schwarz. Senfsamen	Lemberg
1915	Blechdosen zur Aufbewahrung von Kaffee, Kaffeeröster	Lemberg
1922	Schwefelsaures Ammoniak	Glatz
1923	Wasserdichte Autoverdeckstoffe, Autotuche und Korde, Kunstleder, Autoleder, Autoteppiche, Aluminium-Bleche, Autobeschläge etc.	Wien
1924	Käse, Sardinen	Nowy Sasz
1925	Kreide, Umschlag derselben	Malmö
1936	Schnitt- und Grubenhölzer	Berlin
1937	Aetherische Oele, Maschinen zur Erzeugung von Toilettenseifen, Metallkorke, Parfümerie-Glaswaren, Siegelmarken	Lemberg
1938	Melasse für Alkoholfabrikation	Tel-Aviv
1948	Buchen- und Eschenrundholz	Haifa
1949	Speisekartoffeln	Zürich
1950	Grubenholz	Aubervilliers
1951	Weizen- und Roggenmehl	Jaffa

Vertretungen.

Nr.	Vertretungen gesucht für	Sitz der Firma
1952	Putzwolle, Putzbaumwolle	Wien
1953	Kolonialwaren	Stanislau
1954	Fensterglas, Glaserkitt, Eisensulfat, Kupfersulfat, Pottasche, Neosalvarsan, Naphtalin, Calcium-Carbid, Eisenröhren für Gas, Wasser, Dampf; Eisenbleche usw.	Charleroy
1955	Metallbetten, Sprungfedermatratzen	Chicago
1956	Isolierter Kupfer- u. Bronzedraht	Chicago
1957	Industriefarben, Dachfarben	Cleveland
1958	Elektrische u. Dampfmaschinen aller Art, Grubenwagen	Ottumwa
1959	Polnische Landesprodukte und Industrieerzeugnisse	New-York

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 21.—26. März 1927.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Scheck London	Tel. Auszahlung London Geld	Tel. Auszahlung London Brief	100 Złoty Ausz. Warschau Geld	100 Złoty Ausz. Warschau Brief	100 Złoty loko Noten Geld	100 Złoty loko Noten Brief	Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St. Geld	Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St. Brief	Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St Geld	Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St Brief	Tel. Auszahl. New York Geld	Tel. Auszahl. New York Brief	Tel. Auszahl. Amsterdam Geld	Tel. Auszahl. Amsterdam Brief	Tel. Auszahl. Zürich Geld	Tel. Auszahl. Zürich Brief
21. 3. 27	25,04	—	—	57,44	57,58	57,49	57,64	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22. 3. 27	25,01	—	—	57,38	57,52	57,40	57,55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23. 3. 27	25,00	—	—	57,38	57,52	57,38	57,52	5,1310	5,1440	—	—	—	—	205,79	206,31	—	—
24. 3. 27	24,99½	—	—	57,29	57,43	57,29	57,43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25. 3. 27	24,99½	—	—	57,28	57,42	57,28	57,42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26. 3. 27	24,99½	—	—	57,30	57,44	57,30	57,45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Zeit	Tel. Auszahl. Paris Geld	Tel. Auszahl. Paris Brief	Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen Geld	Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen Brief	Tel. Auszahl. Helsingfors Geld	Tel. Auszahl. Helsingfors Brief	Tel. Auszahl. Stockholm Geld	Tel. Auszahl. Stockholm Brief	Tel. Auszahl. Kopenhagen Geld	Tel. Auszahl. Kopenhagen Brief	Tel. Auszahl. Oslo Geld	Tel. Auszahl. Oslo Brief	100 Reichsmarknoten Geld	100 Reichsmarknoten Brief	100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin Geld	100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin Brief
21. 3. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22. 3. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23. 3. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	121,972	122,278
24. 3. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	121,972	122,278
25. 3. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,047	122,353	—	—
26. 3. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

	21. 3. 27	22. 3. 27	23. 3. 27	24. 3. 27	25. 3. 27	26. 3. 27
4 % Danziger Stadtanleihe 1919	44½ G.	44½ G.	44½ G.	44½ G.	44½ G.	44½ G.
5 % Danziger Goldanleihe	4,50 G.	4,50 G.	4,50 G.	4,50 G.	4,50 G.	4,50 G.
5 % Roggenrentenbriefe	—	9,75 B.	9,75 B.	9,75 B.	9,75 B.	9,75 B.
7 % hypothekarisch gesicherte Stadtanleihe 1925	95½ G	96¾ bz.	97 B.	97 B.	96¾ B.	96¾ bz.
8 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie I—IX	103 bz.	102¾ bz.	102¾ bz.	102¾ bz.	102¾ bz.	102½ B.
8 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie X—XIV	103¼ bz.	103 bz.	103 bz.	103 bz.	103 bz.	103 bz.
Bank-von-Danzig-Aktien	116 B.	112½ bz.	112 bz.	110 G.	111½ B.	110 bz. G.
Danziger Privat-Actien-Bank-Aktien	113 B.	112½ G.	106 rpt. B.	105½ bz.	106 B.	106 B.

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 21. bis 26. März 1927. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

Zeit	Für 50 kg frei Waggon Danzig													
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Peluschken	Wicken	Blaumohn	Gelbsenf	Roggenkleie	Weizenkleie
21. 3. 27	nicht notiert													
22. 3. 27														
23. 3. 28														
24. 3. 27														
25. 3. 27														
26. 3. 27														

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege.

Vom 21.—26. März 1927.

Datum	Weizen Waggons	Weizen To.	Roggen Waggons	Roggen To.	Gerste Waggons	Gerste To.	Hafer Waggons	Hafer To.	Hülsenfrüchte Waggons	Hülsenfrüchte To.	Kleie u. Ölkuch. Waggons	Kleie u. Ölkuch. To.	Saaten Waggons	Saaten To.
21. 3. 27	—	—	3	46	1	15	—	—	3	45	—	—	4	54
22. 3. 27	—	—	22	366	1	15	—	—	2	25	—	—	1	15
23. 3. 27	—	—	—	—	2	30	—	—	2	30	1	5	4	43
24. 3. 27	—	—	1	15	1	15	—	—	2	30	2	25	3	40
25. 3. 27	—	—	7	116	1	15	—	—	1	15	—	—	4	47
26. 3. 27	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	1	15	1	15
Gesamt	—	—	34	558	6	90	—	—	10	145	4	45	17	214

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege.

Berichtswoche vom 21. bis 27. März 1927.

Bezeichnung des Gutes	Danzig																	
	Loege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser Freibezirk		Neufahrwasser Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Summa	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg	To.	Wagg.	To.
Kohlen	99	2261	188	3050	1463	26780	32	495	1119	22070	—	—	1398	24369	—	—	4299	79024
Holz	199	4110	25	530	—	—	33	495	9	135	435	8903	869	30122	658	15710	2228	49905
Getreide, Saaten	55	791	—	—	—	—	3	43	32	529	—	—	—	—	—	—	90	1363
Zucker	—	—	12	180	—	—	—	—	—	—	—	—	20	302	—	—	32	482
Naphtha	1	15	43	720	—	—	—	—	12	155	—	—	13	276	—	—	69	1266
Rübenschnitzel	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10
Melasse	—	—	15	230	—	—	—	—	21	336	—	—	—	—	—	—	36	566
Kartoffelmehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	5	75	9	135	—	—	—	—	103	1546	—	—	—	—	—	—	117	1756
Häute	—	—	7	69	—	—	5	46	—	—	—	—	—	—	—	—	12	115
Eier	3	30	—	—	—	—	10	64	—	—	—	—	—	—	—	—	13	94
Zink	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	16	177	44	1025	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	61	1217
Kali	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lebende Pferde	1	8 St.	—	—	—	—	11	134 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	12	142 St.
Lebende Schweine	26	992 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	992 „

Gebühren der Außenhandelsstelle der Freien Stadt Danzig für Erteilung von Einfuhrbewilligungen.

Die Außenhandelsstelle der Freien Stadt Danzig hat auf Grund des § 5 der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. 12. 1919 die Gebühren für die Erteilung von Einfuhrbewilligungen neu gestaffelt.

Es werden künftig erhoben:

1. Bis zu einem Warenwert von 200.— G = 0.50 G
2. „ „ „ „ „ 1 000.— „ = 1.— „
3. „ „ „ „ „ 5 000.— „ = 2.— „
4. „ „ „ „ „ 10 000.— „ = 3.— „
5. Bei einem Warenwert über 10 000.— „ = 5.— „

Bei Eilabfertigungen, d. h. bei Abfertigung von Anträgen, die bereits am Tage der Einlieferung zur Abfertigung gebracht werden, tritt zu den Gebühren
unter 1 und 2 ein Zuschlag von 0.50 G
„ 3 bis 5 „ „ „ 2.— „

Liste der unpünktlichen Wechselzahler in Polen.

Der Handelskammer ist die Liste Nr. 44 für den Monat März 1927 der Firmen in Polen, deren Wechsel wegen Nichtzahlung zu Protest gegangen sind, zugegangen. Die Liste liegt in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10 (Zimmer 4/5) für Interessenten zur Einsichtnahme aus.

Danzig

Monatliche Wirtschaftszahlen aus Danzig und Polen.

I. Gesamteigenhandel Danzigs.*

Wareineingang:

Februar 1927**	Februar 1926	Januar 1927
74 532 To.	31 050 To.	43 257 To.
	Wert: 17 591 743 G	Wert: 25 503 656 G

Warenausgang:

Februar 1927**	Februar 1926	Januar 1927
460 015 To.	315 374 To.	486 306 To.
	Wert: 28 798 992 G	Wert: 46 257 325 G

* Der Gesamteigenhandel umfaßt die gesamte Ein- und Ausfuhr über die geographischen Grenzen Danzig-See und Danzig-Deutsches Reich Die direkte Durchfuhr ist in der Statistik nicht enthalten. Der Warenverkehr über die Grenzen Danzig-Polen ist in dieser Statistik ebenfalls nicht ausgewiesen.

** Vorläufige Zahlen.

II. Ein- und Ausfuhr Polens.

Wareneingang:

Februar 1927**	Februar 1926
383 729 To. i. W. v.	183 266 To i. W. v.
111 991 000 Goldzloty	68 895 000 Goldzloty

Warenausgang:

Februar 1927**	Februar 1926
1 666 437 To. i. W. v.	1 044 872 To. i. W. v.
116 394 000 Goldzloty	131 352 000 Goldzloty

III. Schiffsverkehr im Danziger Hafen.

Eingang:

Februar 1927	457 Schiffe	271 856	Netto-Rgt.
Februar 1926	305 Schiffe	187 847	Netto-Rgt.
Januar 1927	452 Schiffe	299 805	Netto-Rgt.

Ausgang:

Februar 1927	423 Schiffe	246 637	Netto-Rgt.
Februar 1926	297 Schiffe	184 428	Netto-Rgt.
Januar 1927	476 Schiffe	320 943	Netto-Rgt.

IV. Danziger Devisenkurse.

Scheck London:	1. 2. 27 25,12	1. 2. 26 25,19 3/4	15. 2. 27 25,20
	15. 2. 26 25,21	3. 1. 27 24,99 3/4	15. 1. 27 25,07
100 Złoty loco Noten:	1. 2. 27 58,03 G. 58,17 B.	1. 2. 26 70,91 G. 71,09 B.	
	15. 2. 27 57,90 G. 58,05 B.	15. 2. 26 70,81 G. 70,99 B.	
	3. 1. 27 57,18 G. 57,32 B.	15. 1. 26 57,28 G. 57,42 B.	
Dollarnoten:	1. 2. 27 —	1. 2. 26 5,1865 G. 5,1995 B.	
	8. 2. 27 5,1760 G. 5,1890 B.	16. 2. 26 5,1760 G. 5,1890 B.	
	5. 1. 27 5,1360 G. 5,1490 B.	15. 1. 27 —	
Reichsmarknoten:	1. 2. 27 122,671 G. 122,979 B.	2. 2. 26 123,296 G. 123,604 B.	
	15. 2. 27 122,946 G. 123,254 B.	16. 2. 26 123,316 G. 123,624 B.	
	3. 1. 27 122,447 G. 122,753 B.	14. 1. 27 122,379 G. 122,703 B.	

V. Zinssätze.

Diskont- und Lombardsätze der Bank von Danzig:

Februar 1927
Diskont 5 1/2 %, Lombard 6 1/2 %

Februar 1926
Diskont 8 %, Lombard 10 %

Januar 1927
Diskont 5 1/2 %, Lombard 6 1/2 %

Diskont- und Lombardsätze der Bank Polski:

Februar 1927
Diskont 9 1/2 %, Lombard 11 % bis 10. 2. 27
Diskont 9 %, Lombard 10 1/2 % ab 11. 2. 27

Februar 1926
Diskont 12 %, Lombard 14 %

Januar 1927
Diskont 9 1/2 %, Lombard 11 %

VI. Großhandels-(Gold)indexziffer:

1913 und 1914 = 100

Februar 1927	Februar 1926	Januar 1927
= 145,8	= 148,0	= 144,8

VII. Erwerbslosenziffer im Freistaat:

Februar 1927	Februar 1926	Januar 1927
18 492	22 411	17 169

VIII. Zahl der Konkurse im Amtsgerichtsbezirk Danzig.

Februar 1927	Februar 1926	Januar 1927
3	8	6

Aufgaben der russischen Handelsvertretung in Danzig.

Herr Kiriuschoff, der neue Leiter der Handelsvertretung der Union der S. S. R. in Polen, Abteilung Danzig, übersendet uns folgenden Bericht über die Aufgaben der russischen Handelsvertretung in Danzig:

„Mein Eintreffen in Danzig fiel gerade mit den hier im Umlauf gewesenen Gerüchten über die Auflösung der Danziger Abteilung der Handelsvertretung der U. d. S. S. R. in Polen zusammen.

Indem ich mein Amt als Bevollmächtigter der Handelsvertretung der U. d. S. S. R. in Polen für die Freie Stadt Danzig und Pommerellen übernehme, halte ich es für unbedingt notwendig, die Gerüchte über eine Auflösung bezw. Umstellung der Tätigkeit der Handelsvertretung zu widerlegen.

Außer einer Reorganisation im Personal sind keinerlei Aenderungen eingetreten. Im Gegenteil, der Umfang meiner Aufgabe sieht eine engere Zusammenarbeit mit den hiesigen Handels- und Industriekreisen vor, um bei gemeinsamer Verständigung eine Erweiterung der Transaktionen zu ermöglichen.

Bei der Förderung des Exports der U. d. S. S. R. kann ja die Freie Stadt Danzig aus wirtschaftlichen und geschichtlichen Gründen nicht außer Acht gelassen werden.

Ich gehe des näheren auf die bereits vorhandenen Möglichkeiten, deren weitere Ausdehnung keinem Zweifel unterliegt, nicht ein, möchte mich hier nur beschränken auf das lebhafte Interesse, das die hiesige Kaufmannschaft in den letzten 3—4 Monaten für die aus der U. d. S. S. R. eintreffenden Waren (Getreide, Kleie u. a.) bekundete, zu erwähnen. Dieses gibt mir zu der Hoffnung Anlaß, daß andere Transaktionen in anderen Zweigen des Exports der U. d. R. S. S. zustande gebracht werden könnten.

Die Anknüpfung von Holz- und Zuckergeschäften ist bereits in die Wege geleitet worden, deren Erfolg ist momentan von der Verbilligung des Eisenbahntarifs und von anderen mit dem Transport im Zusammenhang stehenden Fragen abhängig.

In meiner Arbeit hoffe ich, mich dem Ziele zu nähern, das von der Danziger Kaufmannschaft hinsichtlich des Exports der U. d. S. S. R. verfolgt wird."

Kabelfabrik
Mechanische Draht- und Hanfseilerei G. m. b. H.
Fernspr. 243 30 Danzig Langgarten 109
liefert recht preiswert
Hanfseile, geteert und ungeteert
Manilaseile und Schlepptrossen
Stahldrahtseile für alle Zwecke
Hanf-Import und Export

Geldsammlung zur Beschaffung von Rundfunkgerät für Blinde.

Mit Genehmigung des Senats wird die Post- und Telegraphenverwaltung eine zweite Geldsammlung veranstalten, um auch die bedürftigen Blinden, die bisher noch nicht mit Rundfunkgerät versorgt worden sind, berücksichtigen zu können. Hierzu gehören auch die Blinden, für die Röhrengeräte beschafft werden müssen, weil sie auf dem Lande oder an Orten wohnen, wo infolge der weiteren Entfernung von Danzig der Detektorempfang nicht mehr ausreicht.

Vom 1. April ab werden die Postzusteller gelegentlich ihrer Bestellgänge Beiträge erbitten. Sie führen Empfangsbescheinigungen über 25 P mit sich, so daß auch dem Minderbemittelten die Möglichkeit geboten ist, sich an einem guten Werk zu beteiligen. Wer den hohen Wert des Rundfunks kennt, wird gewiß auch gern dazu beitragen, daß unseren bemitleidenswerten Volksgenossen, die schon von Geburt her oder durch Krankheit, Kriegsverletzung und dergl. mehr ihres Augenlichts beraubt worden sind, und die auch meistenteils nicht die Mittel besitzen, um Theater, Konzerte, Vorträge usw. zu besuchen, die Freude des Rundfunkempfangs zuteil wird.

Weitere Beiträge können auch unmittelbar an die Oberpostkasse auf das Postscheckkonto Danzig Nr. 2 überwiesen werden unter dem Kennwort „Rundfunk für Blinde".

Die Post- und Telegraphenverwaltung dankt schon jetzt allen denen, die dazu bereit sind, durch Spenden das harte Schicksal der Blinden mildern zu helfen.

Polen

Die polnische Höchstpreisverordnung für Zucker.

Auf seiner Sitzung vom 7. März beschloß das polnische Ministerkabinett, die zuständigen Ministerien zum unverzüglichen Erlaß einer Verordnung zu ermächtigen, die den Höchstpreis für den von den Zuckerfabriken auf dem Binnenmarkte abgesetzten Kristallzucker festsetzt. Dieser Kabinettsbeschluß wurde denn auch schon am darauffolgenden Tage, dem 8. März auf dem Verordnungswege realisiert und zwar stützen sich die neuerlassenen Bestimmungen auf die Artikel 9 und 16 des sogenannten „Kontingentierungsgesetzes" vom 22. Juli 1925, das den Umsatz von Verbrauchszucker im Gebiete der Republik Polen regelt. Die neue Verordnung setzt den Höchstpreis für im Inlande abgesetzten Konsumzucker für die Fabriken auf 87,50 Zloty je 100 kg ausschließlich der Verpackung fest und nimmt im übrigen Bezug auf das oben schon zitierte Gesetz.

Naturgemäß hat die Verordnung in den an der polnischen Zuckerwirtschaft interessierten Kreisen sowohl der Industrie wie auch der Landwirtschaft eine erhebliche Beunruhigung ausgelöst, die zunächst ihren Niederschlag in einem Memorandum findet, welches der Zentralverband der polnischen Zuckerindustriellen unter dem 10. März an den Staatspräsidenten und die einzelnen Ministerien richtete. Es bringt im wesentlichen zum Ausdruck, daß die emanierte Verordnung grundsätzlich dem Gedankengang des Kontingentierungsgesetzes vom 22. 7. 25 widerspricht, da dieses Gesetz der Regierung zwar die Möglichkeit gibt, die Sicherstellung und Verwendung bestimmter Kontingente zu regulieren, daß damit aber noch keineswegs eine Höchstpreispolitik sanktioniert ist, wie sie etwa die neue Verordnung ins Auge faßt. Soweit der Gesetzgeber überhaupt bisher die Preisbildung durch gesetzliche Bestimmungen zu beeinflußen suchte, beschränken sie sich lediglich auf die Monopolerzeugnisse, zu denen der Zucker schlechterdings nicht gerechnet werden könne.

So sicher das nun ist, daß die Verordnung in der Tat ein Novum darstellt, so ist die ökonomische Tragweite dieser Maßnahme unverkennbar: unstreitig wird dadurch die polnische Zuckerindustrie in ihrer Entwicklung gehemmt, ebenso bleiben die Maßnahmen auch auf die rübenbauende Landwirtschaft nicht ohne Einfluß, denn die Fabriken werden zur Senkung der Rübenpreise gezwungen sein, was wiederum eine Verminderung des Rübenareals auslösen dürfte. Schon die letzten Wirtschaftsjahre waren für die Mehrzahl der Zuckerfabriken so verlustreich, daß ihnen kaum weitere Opfer zugemutet werden können. Inwieweit daher die Warschauer Regierung den Forderungen der Produzenten auf eine Heraufsetzung der Zuckerpreise Rechnung tragen wird, bleibt abzuwarten.

Deutsches Reich

Internationale Handelsmesse in Brüssel.

Die 8. Internationale Handelsmesse findet in der Zeit vom 11. bis 25. April 1927 in Brüssel statt.

Im Jahre 1920, zur ersten Messe, waren 1602 Firmen vertreten, im letzten Jahr 2852.

Die belgische Eisenbahndirektion gewährt auch dieses Jahr für sämtliche Besucher der Messe eine Ermäßigung von 35 % auf die gewöhnlichen Fahrpreise.

Dank der von der belgisch-südamerikanischen Handelskammer in Brüssel unternommenen Schritte werden verschiedene Staaten von Südamerika vertreten sein. Desgleichen wird das griechische Generalkonsulat in Brüssel eine größere griechische Ausstellung organisieren. Algier, Tunis und Marokko werden zum ersten Male vertreten sein. Der Messe wird ferner eine spezielle Automobilausstellung angegliedert sein.

Danziger Interessenten, die sich zur Brüsseler Messe begeben wollen, erhalten weitere Auskunft durch das belgische Konsulat in Danzig.

FIRMEN
die männliche oder weibliche
Gehilfen oder Lehrlinge
suchen, wenden sich an die kostenfreie
Stellenvermittlung
des G. D. A. (früher 1858er Verein, Leipz. Verb.)
Danzig, Hundegasse 128, I
Fernspr. 233 51 (Sammelnummer)
Bisher über 433000 Stellen besetzt

Branchenverzeichnis

Auskunftei
Auskunftei Bürgel
Pfefferstadt 38—39 Tel. 222 68

Automobile und Zubehör
Danziger Automobil-Werke Stielow & Förster G. m. b. H.
Elisabethwall 7.
Tel. 285 41, 285 42

Banken
Sparkasse des Kreises Danziger Niederung
Jopengasse 22 Tel. 231 74/75

Bautischlerei
H. Scheffler, Am Holzraum 3/4

Blechwarenfabrik
Blechwarenwerke mit eigener Druckerei und Lackiererei
Industrie- u. Blechwaren-Werke Aktien-Gesellschaft, Reiterg. 12/15.
Tel. 242 18, 242 19, 240 51

Briefumschläge
Briefumschlagfabrik Hansa AG.
Danzig, Weideng. 35/38. Tel. 266 96

Drogen und Farben
Wenzel & Mühle, Danzig
Telephon 241 37

Grundstücks- und Hypothekenmakler
Julius Rathenow
Vorstädt. Graben 21 II
Telephon 236 84

Heringe
Bloomfield's Overseas G. m. b. H.
Müncheng. 4-6. Tel. 257 51
Tel.-Adr.: Heringseler

Holzmakler
Grandt & Schumann, Danzig

Holzspedition
Holmholz G. m. b. H., Krebsmarkt 2/3. Tel. 217 22

Kassenblocks
„Dakaro" Dzg. Kassenbl. u. Kassenroll. G. m b. H. Breitg. 94 T. 240 41

Kohlen
Wilh. F. Krüger, Hopfengasse 89
Tel. 211 22

Kohlengroßhandlungen
Johann Busenitz Nachfl. G. m. b. H.

Brikettvertrieb „Osten" G. m. b. H.

Kolonialwaren
The House of Commerce G. m. b. H
Fette für die Seifenfabrikation, Speck, Schmalz

Krankenartikel
L. Guttzeit vorm **A. Lehmann**
Jopengasse 31/32

Margarine und Speisefette
Degner & Ilgner, G. m. b. H., Danzig

Möbelfabrik
H. Scheffler, Am Holzraum 3/4

Mühlen
H. Bartels & Co. G. m. b. H.,
Große Mühle, Danzig
Mühlenbetrieb, Export, Spedition
Tel.-Adr. Großmühle.
Tel. 284 96, 261 16

Optik
L. Guttzeit vorm. **A. Lehmann**
Jopengasse 31/32

Öl- und Lackfarben
Johs. Marquardt Nachf.
Danzig, Hopfengasse 88
Telephon: 213 28

Papier
F. Lüdecke A.-G.
Schichaugasse 6 Fernspr. 279 81
Sämtl. Papiere f. Buchdruckereien

Sattler- und Polsterwaren
Eugen Flakowski
Milchkanneng. 19/20. Fernr. 285 82

Schiffahrt
Baltic America Line, Danzig,
Hundegasse 67/68 Tel. 222 41

Wilhelm Ganswindt
Tel. 249 46/47 Tel.-Adr. Ganswindt

Bergenske Baltic Transports Ltd.
Danzig, Hundegasse 89

Ferdinand Prowe G. m. b. H.
Danzig Tel. Sammel-Nr. 280 51

F. G. Reinhold
Danzig Tel.-Adr.: Reinholdus

Seifenfabriken
J. J. Berger, Act.-Ges.
Hundegasse 58/59
„Dreiring"
Haus- und Toiletteseifen

E. G. Gamm, Danzig
gegr. 1825

Spedition
Danziger Speditionsges. m. b. H.
Krebsmarkt 7/8

Emil Berenz, Danzig
Danzig Königsberg Kowno

Spiritus u. Spirituosen
J. Schmalenberg, Danzig, GmbH.
Danzig. Engl. Damm Nr. 26
Tel. Nr. 243 13, 278 77, 254 20
Telegramm-Adr. Schmalkauf
Spiritus, Weindestillat
Eau de vie de vin Pure Cognacs
Jamaika Rum pure
Batavia Arrak pure
Alle Weine
Import Export

Stempel, Schilder, Schablonen
Paul Spindler, Jopengasse 45

Verbandstoffe
L. Guttzeit vorm. **A. Lehmann**
Jopengasse 31/32

Vermessungen
Carl W. Meyer, vereid. Landmesser, Jopengasse 51, T. 229 60.

Weingroßhandlung
Daniel Feyerabendt, Danzig
gegr. 1747. Tel. 599, 285 00

Zentralheizungen
David Grove A.-G.
Danzig, Pfefferstadt 72 b

A. W. Müller, G. m. b. H., Danzig
Heizungs- u. Wasserversorg.-Anl.

Zucker, Melasse, Trockenschnitzel
Gerike, Bahr & Co.
Danzig, Dominikswall 11
Tel. 260 51 u. 54
Tel.-Adr.: Zuckergerike

Die Neuregelung der Gewerbesteuer in Preußen für 1927.

Das neue vom Preußischen Landtag vor kurzem verabschiedete und soeben in der Preußischen Gesetzsammlung Nr. 6 vom 14. März 1927 veröffentlichte Gesetz über die Regelung der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1927 vom 8. März 1927 bringt wiederum keine endgültige, sondern nur eine, zunächst für ein Jahr geltende Neuregelung der Gewerbesteuer. Die Gründe für dieses Provisorium sind letzten Endes darin zu suchen, daß der Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden, dessen endgültige Regelung die Finanzlage der Gemeinden und damit auch die Regelung der Gewerbesteuer entscheidend beeinflussen wird, nunmehr mit Sicherheit nicht am 1. April d. Js., sondern wohl frühestens zum 1. April 1928 unter Dach und Fach gebracht sein wird.

Die Regelung der Gewerbesteuer für 1927 ist deshalb in ihren Grundzügen die gleiche geblieben, wie die der bisherigen vorläufigen Gewerbesteuerverordnung vom 23. März 1926. Es wird auch für 1927 daran festgehalten, daß die Gewerbesteuer in der Hauptsache nach dem Gewerbeertrag und daneben entweder nach dem Gewerbekapital oder nach der Lohnsumme erhoben wird. Weiter erfolgt die Veranlagung bei der Gewerbeertragsteuer wie bisher nach dem Ergebnis des Vorjahrs. Die Besteuerung nach dem 3 jährigen Durchschnitt ist noch nicht wieder eingeführt. Die Veranlagung nach dem Gewerbekapital erfolgt entsprechend der bisherigen Regelung unter Zugrundelegung der nach dem Reichsbewertungsgesetz auf den Stichtag des 1. Januar 1927 festzustellenden Einheitswerte. Wenn das neue Gesetz nun auch an den bisherigen Grundzügen der Gewerbesteuerregelung festhält, sieht es doch in einer Reihe wichtiger Punkte recht bedeutsame Aenderungen vor, die hoffentlich eine Wiederholung der Mißstände ausschließen werden, die sich bei der Gewerbesteuer für 1926/25 herausgestellt haben. Die Aenderungen beziehen sich einmal auf die nur teilweise Einrechnung der Miet- und Pachtzinsen in dem Gewerbeertrag, sie wollen ferner bei der Gewerbe-Kapitalsteuer eine Doppelbesteuerung von Vermögensteilen durch Grundvermögensteuer und Gewerbekapitalsteuer ausschließen; sie beseitigen weiter den sogenannten Voraus der Sitz- oder Leitungs-Gemeinden bei der Steuerzerlegung und bringen endlich auch eine neue Gestaltung der Steuersätze.

Die wichtigste Neuerung liegt wohl in der teilweisen Herausnahme der Miet- und Pachtzinsen aus der Berechnung des Gewerbeertrags. Aus dem Streit der Meinungen — der Regierungsentwurf hatte eine völlige Herausnahme in Vorschlag gebracht, der Staatsrat und zahlreiche Gemeinden, insbesondere auch der Städtetag traten dem wegen der alsdann zu erwartenden starken Schmälerung des Steueraufkommens in den einzelnen Gemeinden entgegen — ist eine Kompromißbestimmung hervorgegangen, deren tieferer Sinn den nicht steuerlich geschulten Gewerbetreibenden vielfach verborgen bleiben, deren Handhabung aber auch in der Praxis sicher manche Schwierigkeiten bereiten wird. Es muß nach dieser im § 5 Abs. 2 Ziff. d enthaltenen Bestimmung zunächst unterschieden werden, ob ein Gewerbetreibender, wenn er zur Ausübung eines Gewerbes Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten oder Betriebsmittel gemietet oder gepachtet hat, diese Gegenstände von einem ebenfalls in derselben Gemeinde gewerbetreibenden Steuerpflichtigen gemietet oder gepachtet hat oder nicht. Im ersteren Fall darf der Miet- oder Pachtzins in voller Höhe abgezogen werden, im letzteren Falle nicht. Es muß sich also beispielsweise derjenige, der ein Grundstück von einem Nichtgewerbetreibenden gemietet oder gepachtet hat, die Hinzurechnung des Miet- oder Pachtzinses zu seinem sonstigen Gewerbeertrag gefallen lassen, während ein anderer, der von einem Gewerbetreibenden derselben Gemeinde gemietet hat, in Zukunft nur nach seinem sonstigen Ertrag ohne Hinzurechnung des Miet- oder Pachtzinses besteuert wird; eine Folge, die zweifellos auch nach der vor kurzem erfolgten Herausnahme der gewerblichen Räume aus der Wohnungswirtschaft auf die Mietsgestaltung von erheblichem Einfluß sein wird. Der tiefere Sinn der Bestimmung ist eine Verhütung von Doppelbesteuerungen ein- und desselben wirtschaftlichen Ertrages sowohl beim Vermieter wie beim Mieter. Soweit nach dem Vorstehenden eine Hinzurechnung des Miet- oder Pachtzinses zulässig ist, muß festgestellt werden, ob und inwieweit die geschuldete Miete „über die von gleichartigen Betrieben unter ähnlichen Verhältnissen üblicher Weise gezahlte Miete“ hinausgeht. Der über den Normalsatz hinausgehende Mietzins darf bei der Errechnung des steuerpflichtigen Gewerbeertrages nicht abgezogen werden. Von der sonstigen Normalmiete wird $^1/_4$ dem Ertrag hinzugerechnet, die übrigen $^3/_4$ dürfen abgezogen werden. Ein Beispiel möge diese Regelung veranschaulichen:

M. hat im Hause des nicht Gewerbetreibenden V. einen Laden gemietet, für den er aus besonderen Gründen einen über die Normalmiete von 6000 RM hinausgehenden Mietzins von 8000 RM zahlt. Dann werden seinem sonstigen Gewerbeertrag zunächst 8000 RM minus 6000 RM = 2000 RM, sowie von der Normalmiete von 6000 RM ein weiteres $^1/_4$ = 1500 RM, insgesamt 3500 RM hinzugerechnet. Die Restmiete von 4500 RM darf abgesetzt werden. Betreibt V. in derselben Gemeinde ebenfalls ein gewerbesteuerpflichtiges Gewerbe, so dürfen die ganzen 8000 RM vom Gewerbeertrag bei M. abgesetzt werden.

Für die Gewerbekapitalsteuer ist ähnliches angeordnet. Ebenso wie bei der Gewerbeertragssteuer war auch hier eine Doppelbesteuerung bisher insofern möglich, als das einem Gewerbebetriebe dienende Grundvermögen sowohl zur Grundvermögenssteuer als zur Gewerbesteuer herangezogen wurde. Dem wird jetzt in dem neuen § 6 ein Ende bereitet. Von dem steuerpflichtigen Gewerbekapital dürfen die von der Grundvermögenssteuer betroffenen Gegenstände abgesetzt werden. Dienen dem Unternehmen noch Gegenstände, die im Eigentum eines anderen stehen, aber bereits bei dem Eigentümer als Gewerbekapital zur Gewerbesteuer herangezogen werden, so darf auch der Wert dieser Gegenstände bei dem Unternehmer von dessen Gewerbekapital abgesetzt werden. Im übrigen müssen die Schulden und der Wert der dem Unternehmen dienenden Gegenstände, die im Eigentum eines anderen stehen, wie bisher dem Gewerbekapital des Unternehmers hinzugesetzt werden. Dabei sollen als hinzuzurechnende Schulden nur solche Schulden gelten, die zur Verstärkung des Betriebskapitals oder zu sonstigen Verbesserungen aufgenommen sind.

Von weiteren Aenderungen der bisherigen Vorschriften sei noch erwähnt, daß die Freistellung von der Gewerbesteuer nach § 3 auch auf solche landwirtschaftlichen Betriebe ausgedehnt ist, die Saatzuchtwirtschaft auf fremdem Grund und Boden betreiben.

Im übrigen sind verschiedene Aenderungen des Steuersatzes zu erwähnen:

Der Steuersatz beträgt bei der Gewerbeertragssteuer
für die ersten angefangenen oder vollen 1200 RM des abgabepflichtigen Ertrages $^1/_2$% (statt bisher 1%),
für die weiteren angefangenen oder vollen 1200 RM des abgabepflichtigen Ertrages 1 % (wie bisher),
für die weiteren angefangenen oder vollen 1200 RM des abgabepflichtigen Ertrages $1^1/_2$ % (wie bisher),
für die weiteren Beträge des abgabepflichtigen Ertrages 2 % (wie bisher).

Bei Lohngewerbetreibenden, insbesondere bei den selbständigen Zwischenmeistern und Hausgewerbetreibenden sind die Steuersätze für die ersten 3600 RM auf die Hälfte der vorhergehenden ermäßigt.

Bei der Gewerbekapitalsteuer beträgt der Steuersatz bei einem Gewerbekapital bis zu 12000 RM = $^1/_2$ ‰ (bisher $^1/_3$ ‰) und darüber hinaus $^2/_3$ ‰ (bisher $^1/_2$ ‰), die Freigrenze (bisher 4800 RM) ist auf 3000 RM gesenkt worden. Bei der Lohnsummensteuer sind Aenderungen nicht eingetreten.

Erwähnt sei schließlich noch die Neuregelung der Verteilung der Steuerbeträge in denjenigen Fällen, in denen ein Unternehmer Betriebsgrundstücke in mehreren Gemeinden hat. Hier erhielt bisher die Leitungsgemeinde, d. h. die Gemeinde, in deren Bezirke die Leitung des Betriebs sitzt, ein Voraus von 10 %, das ihr vor der sonstigen Verteilung zugewiesen wurde. Dieses Voraus ist beseitigt worden, weil die Gemeinden, die der Sitz größerer Betriebe sind, schon dadurch einige gewisse Vorteile haben, daß bei ihnen die größeren Einkommen der leitenden Personen zur Besteuerung gelangen und dementsprechend auch die Anteile der Gemeinden an der Einkommensteuer relativ größer sind, als die Anteile der Gemeinden, in denen nur Nebenbetriebe unterhalten werden. Die Zerlegung des Steuergrundbetrages wird demgemäß in Zukunft nach dem Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erwachsenden Ausgaben an Gehältern und Löhnen, bei Versicherungs-, Bank- und Kreditunternehmungen nach dem Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Roheinnahme erfolgen. Um die Verrechnung nicht allzu schwierig zu gestalten und das Verfahren zu vereinfachen, werden ferner solche Gemeinden bei der Zerlegung nicht mehr berücksichtigt werden, auf die ein Anteil an dem Steuergrundbetrag von nicht mehr als 4 RM entfallen würde. Diese Kleinbeträge wachsen der Sitz- oder Leitungsgemeinde zu.

Dr. Selle, Regierungsrat.

Druck von A. Schroth, Danzig.